



Evangelisch-reformierte Landeskirche
beider Appenzell

Reglement Finanzen

vom ...

Kommentar zum Reglement

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	
Art. 1	Zweck und Geltungsbereich	5
Art. 2	Grundsätze	5
Art. 3	Haushaltsgleichgewicht und Schuldenbegrenzung	6
Art. 4	Finanzanlagen	7
Art. 5	Grundlagen Aufwand	8
Art. 6	Gebundener Aufwand	10
Art. 7	Neue Aufwände	11
Art. 8	Grundlagen Erträge	11
Art. 9	Steuern	12
Art. 10	Finanzierungstransparenz	12
II.	Haushaltsteuerung und Kredite	
Art. 11	Finanzplan	13
Art. 12	Budget	13
Art. 13	Wirkung und Budgetgenehmigung	14
Art. 14	Nachtragskredite	15
Art. 15	Budgetüberschreitungen	15
Art. 16	Globalkredit mit Leistungsauftrag	16
Art. 17	Investitionsbudget	17
Art. 18	Berichterstattung	18
III.	Rechnungslegung	
Art. 19	Grundsätze	18
Art. 20	Jahresrechnung	20
Art. 21	Erfolgsrechnung	20
Art. 22	Bilanz	23
Art. 23	Anhang	23
Art. 24	Bilanzierungsgrundsätze	24
Art. 25	Bewertungsgrundsätze	25
Art. 26	Investitionen	25
Art. 27	Ordentliche Abschreibungen, Wertberichtigungen	26
Art. 28	Reserven	27
IV.	Finanzkontrolle	
Art. 29	Allgemeines	29
Art. 30	Aufgaben Geschäftsprüfungskommission	30
Art. 31	Zuständigkeiten Geschäftsprüfungskommission	30
Art. 32	Berichterstattung Geschäftsprüfungskommission	30
Art. 33	Informations- und Auskunftspflicht, Datenschutz	31
Art. 34	Prüfberichte, Beanstandungen, Anzeige	31
V.	Landeskirchliche Finanzaufsicht über die Kirchengemeinden	
Art. 35	Jährliche Prüfung der Finanzlage	32
Art. 36	Massnahmenplan, Aufsichtsmassnahmen	32

VI. Fristen		
Art. 37	Termine	33
VII. Wörterverzeichnis		34
Anhang I		
Kontenplan		38

Neu enthält das Reglement Finanzen Bestimmungen zur Schuldenbegrenzung. Weiter geht das Reglement detaillierter auf die Grundsätze der Rechnungslegung ein und es umschreibt die landeskirchliche Finanzaufsicht über die Kirchgemeinden ausführlicher.

Das Reglement verzichtet auf Bestimmungen zum Finanzausgleich zwischen den Kirchgemeinden. Die Rechnungslegung orientiert sich am HRM2 (Harmonisiertes Rechnungsmodell 2).

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

¹ *Das Reglement regelt die Steuerung, den Vollzug und die Kontrolle des Finanzhaushalts der Landeskirche und der Kirchgemeinden.*

² *Dieses Reglement gilt für die Behörden der Landeskirche und der Kirchgemeinden.*

Abs. 1 definiert den Zweck des Reglements Finanzen. Die *Steuerung* des Finanzhaushalts findet primär auf der politischen Ebene statt. Instrumente der Steuerung sind in erster Linie der Finanzplan, das Budget und das Kreditwesen.

Auf Verwaltungsebene erfolgt der *Vollzug* der Bestimmungen im Reglement Finanzen. Die Kirchenverwaltung untersteht der Kontrolle der Geschäftsprüfungskommission (GPK).

Das Reglement bestimmt zudem die Kontrolle des Finanzhaushalts. Auf allen Ebenen wird die gesetzmässige Haushaltsführung überprüft und sichergestellt. Als Instrument dafür dienen auf landeskirchlicher Ebene die GPK und die zugelassene unabhängige Revisionsstelle und auf Ebene der Kirchgemeinde die GPK und gegebenenfalls die zugelassene unabhängige Revisionsstelle.

Die zugelassene unabhängige Revisionsstelle der Landeskirche wird von der Synode bezeichnet (vgl. Art. 24 Abs. 3 KV 2022). Sie erhält ihren Prüfungsauftrag von der Geschäftsprüfungskommission.

Abs. 2 legt den Geltungsbereich des Reglements fest. Das Reglement findet wie bisher Anwendung bei der Landeskirche und bei den Kirchgemeinden. Einheitliche Bestimmungen schaffen Klarheit und Vergleichbarkeit zwischen Landeskirche und Kirchgemeinde und zwischen Kirchgemeinden untereinander.

Art. 2 Grundsätze

¹ *Aufwandbedürfnisse sind auf ihre Notwendigkeit und Tragbarkeit zu prüfen. Die Aufwände sind in der Reihenfolge ihrer Bedeutung und Dringlichkeit vorzunehmen.*

² *Finanzielle Mittel sind wirksam einzusetzen. Zielerreichung und Kosten-Nutzen-Verhältnis sind regelmässig zu prüfen.*

³ *Für jedes Vorhaben soll jene Variante gewählt werden, mit welcher die vorgegebenen Ziele betriebswirtschaftlich optimal verwirklicht werden.*

Abs. 1: Als *notwendig* wird eine Ausgabe betrachtet, wenn die Synode oder die Stimmberechtigten sie als notwendiges Ausgabenbedürfnis empfinden.

Tragbar ist sie, wenn sie nicht zu einer finanziell unerwünschten Anspannung des Haushalts führt und keine anderen Prioritäten bestehen. Die längerfristige Tragbarkeit einer Ausgabe muss deshalb nachgewiesen werden.

Eine Ausgabe ist *dringlich*, wenn sie in der jeweiligen Budgetperiode getätigt werden muss, weil eine Aufgabe sonst nicht erfüllt werden kann. Dringlichere Ausgaben wie zum Beispiel Aufräum- oder Reparaturarbeiten nach einer Dachlawine, sind vor weniger dringlichen, wie beispielsweise denjenigen für die Renovation eines Kirchgemeindehauses vorzunehmen.

Abs. 2 und 3: *Sparsam* bedeutet die Priorisierung der Aufgabenerfüllung bzw. Vornahme der Ausgaben in der Reihenfolge ihrer Dringlichkeit. Dagegen hat die Bezeichnung *wirtschaftlich* nicht eine einseitige

Minimierung der Kosten im Blickfeld, sondern die zweiseitige Optimierung des Kosten-Nutzen-Verhältnisses. Der Begriff *sparsam* entfällt, denn dieser Begriff ist in der Pflicht, den Haushalt mittelfristig ausgeglichen zu führen enthalten (vgl. Erläuterungen Synopse Art. 40 Abs. 1 KV 2022).

Die vorgegebenen Ziele sollen stets mit der optimalen kostengünstigsten Kombination der finanziellen, personellen und sachlichen Mittel erreicht werden. Daraus erfolgt die Verpflichtung der periodischen Überprüfung, ob die Aufgaben nicht durch eine kostengünstigere Kombination der Mittel erfüllt werden können.

Art. 3 Haushaltsgleichgewicht und Schuldenbegrenzung

¹ Die Erfolgsrechnung ist mittelfristig auszugleichen. Sie darf nicht mit einem Aufwandüberschuss budgetiert werden, wenn ein Bilanzfehlbetrag besteht.

² Bilanzfehlbeträge sind innert längstens fünf Jahren abzutragen. Die Abtragung ist im Finanzplan vorzusehen.

³ Der Selbstfinanzierungsgrad der Nettoinvestitionen muss im Budget mindestens 100 Prozent betragen, wenn der Nettoverschuldungsquotient mehr als 200 Prozent beträgt.

Abs. 1 verpflichtet die Landeskirche und die Kirchgemeinden ihre Haushalte mittelfristig ausgeglichen zu führen und verhindert die Verschuldung, die das Gleichgewicht zwischen den Generationen stören und die finanzielle Stabilität der Landeskirche und der Kirchgemeinden beeinträchtigen kann (vgl. Art. 40 Abs. 1 KV 2022). Ausgeglichen ist die Erfolgsrechnung, wenn die laufenden Aufwendungen (Ausgaben + Abschreibungen) durch die laufenden Erträge gedeckt werden. Dies muss zwar nicht jährlich der Fall sein, aber doch mittelfristig, denn es muss in schwierigen Zeiten oder in Ausnahmefällen für die Erfüllung der Aufgaben möglich sein, die Ausgaben mit fremden Mitteln zu decken.

Ein Finanzfehlbetrag ist vorhanden, wenn die Summe aus Fremdkapital, Spezialfinanzierungen, Fonds und Vorfinanzierungen die Aktiven übersteigt. In diesem Fall darf die Erfolgsrechnung im nächsten Budget nicht mit einem Aufwandüberschuss veranschlagt werden.

Die Tabelle zeigt Beispiele von zulässigen und unzulässigen Kombinationen von Bilanzfehlbetrag und budgetiertem Ergebnis auf.

Tabelle: Haushaltsgleichgewicht

Jahr	Bilanzfehlbetrag	Budgetiertes Ergebnis		Zulässig	Nicht zulässig
		Aufwandüberschuss	Ertragsüberschuss		
2016	50'000	63'000			x
2017	85'000	16'000			x
2018	16'000	45'000			x
2019	24'000		22'000	x	
2020	15'000		10'000	x	
2021	-		40'000	x	
2022	-	20'000		x	

Unter mittelfristig wird in der Regel eine Zeitspanne von maximal fünf Jahren verstanden. Ist ein Bilanzfehlbetrag vorhanden, muss er gemäss Abs. 2 innert fünf Jahren abgetragen werden. Die Abtragung ist im Finanzplan aufzuzeigen. Ihre jährlichen Tranchen werden im Budget in der zweiten Stufe der Erfolgsrechnung eingestellt.

Abs. 3 sieht eine Schuldenbegrenzung vor. Als hoch verschuldet gilt demnach ein Haushalt, dessen Nettoverschuldungsquotient mehr als 200 Prozent beträgt. Diese Kennzahl zeigt an, welcher Anteil der jährlichen Steuererträge nötig wäre, um die gesamte Nettoschuld zu begleichen. Steigt sie über 20%,

soll eine weitere Zunahme des Fremdkapitals aufgrund der Investitionstätigkeit begrenzt werden. Das Reglement legt für hoch verschuldete Haushalte fest, dass nur noch so viel investiert werden darf, wie auch selbst finanziert werden kann. Der Selbstfinanzierungsgrad zeigt an, welchen Teil ihrer Nettoinvestitionen eine öffentliche Körperschaft aus eigenen Mitteln finanzieren kann. Er soll folglich mindestens 100% betragen.

Berechnungsbeispiel Nettoverschuldungsquotient

Steuerertrag = 220'000 Franken

Bilanz

Aktiven

Finanzvermögen (FV) = 50'000 Franken
Verwaltungsvermögen (VV) = 200'000 Franken

Passiven

Fremdkapital (FK) = 500'000 Franken
Eigenkapital (EK) = 20'000 Franken

$$\frac{FK - FV \times 100}{\text{Steuerertrag}} = \frac{500'000 - 50'000 \times 100}{220'000} = 205\% \text{ Nettoverschuldungsquotient}$$

Berechnung Selbstfinanzierungsgrad

Nettoinvestition: 450'000 Franken

Beispielzahlen in Franken

Saldo der budgetierten Erfolgsrechnung	60'000
+ Abschreibungen	+ 30'000
+ Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen im EK	+ 10'000
- Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen im EK	- 10'000
= Selbstfinanzierung in Franken	90'000

$$\frac{\text{Selbstfinanzierung} \times 100}{\text{Nettoinvestitionen}} = \frac{90'000 \times 100}{450'000} = 20\% \text{ Selbstfinanzierungsgrad}$$

Die dargestellte Investition ist nicht zulässig, weil der Selbstfinanzierungsgrad im Budget weniger als 100% beträgt und der Nettoverschuldungsquotient über 200% beträgt.

Art. 4 Finanzanlagen

¹ Die Liquiditätsreserven sind so anzulegen, dass die Zahlungsfähigkeit jederzeit erhalten bleibt und die Anlagen mittel- und langfristig gesichert sind.

² Das Finanzvermögen ist so zu bewirtschaften, dass es eine marktgerechte Rendite erzielt. Dabei sind soziale, ökonomische und ökologische Gesichtspunkte im Sinne der ESG-Grundsätze zu beachten.

³ Der Kirchenrat und die Kirchenvorsteherschaft erlassen dazu eine Verordnung.

Abs. 1 verpflichtet die Landeskirche und die Kirchgemeinden ihre Zahlungsfähigkeit zu gewährleisten und die Anlagen so umzulegen, dass sie mittel- und langfristig gesichert sind. Die Anlagen dürfen keinen Spekulationen und somit keinem hohen Risiko ausgesetzt werden.

Abs. 2 fordert dazu auf, die Anlagen aktiv zu bewirtschaften, um eine marktgerechte Rendite zu erzielen. Die Anleger sind angehalten, periodisch die Prüfung ihrer Anlagen vorzunehmen.

Als Standard nachhaltiger Anlagen hat sich die Begrifflichkeit ESG etabliert. Diese drei Buchstaben beschreiben drei nachhaltigkeitsbezogene Verantwortungsbereiche von Unternehmen:

1) Das «E» für Environment (Umwelt) steht hierbei z.B. für Umweltverschmutzung oder -gefährdung, Treibhausgasemissionen oder Energieeffizienzthemen.

2) Social (Soziales) «S» beinhaltet Aspekte wie Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz, Diversity oder gesellschaftliches Engagement.

3) Unter Governance (Aufsichtsstrukturen) «G» wird eine nachhaltige Unternehmensführung verstanden. Hierzu zählen z.B. Themen wie Unternehmenswerte oder Steuerungs- und Kontrollprozesse.

Verschiedene Nachhaltigkeitsratings basieren auf der Analyse dieser Kriterien. Folgend eine beispielhafte Übersicht der ESG-Kriterien anhand einiger ausgewählter Beispiele:

Environment: Klima, Ressourcenknappheit, Wasser, Artenvielfalt.

Social: Mitarbeiter, Sicherheit und Gesundheit, demografischer Wandel, Ernährungssicherheit.

Governance: Risiko- und Reputationsmanagement, Aufsichtsstrukturen, Compliance und Korruption.

Abs. 3 verpflichtet den Kirchenrat und die Kirchengemeinden, die Details in einer Verordnung zu regeln.

Art. 5 Grundlagen Aufwand

¹ *Aufwände sind die Verwendung von Finanzvermögen zur Erfüllung kirchlicher Aufgaben.*

² *Jeder Aufwand der Landeskirche und der Kirchgemeinde setzt eine rechtliche Grundlage, einen Budgetposten oder einen Nachtragskredit des zuständigen Organs voraus.*

Abs. 1 definiert den Begriff des Aufwands, der finanzrechtlich von grosser Bedeutung ist. Ein Aufwand in diesem Sinne entsteht bei der Verwendung von Finanzvermögen zur Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe. Wichtig ist deshalb die Unterscheidung zwischen Finanz- und Verwaltungsvermögen.

Das Finanzvermögen umfasst die Vermögenswerte, die rechtlich frei realisierbar sind und über die für beliebige Aufwandszwecke verfügt werden kann.

Im Gegensatz dazu umfasst das Verwaltungsvermögen diejenigen Vermögenswerte, die unmittelbar für die Erfüllung einer bestimmten öffentlichen Aufgabe benötigt werden und deshalb zweckgebunden und nicht frei realisierbar sind. Die Einnahmen eines Gemeinwesens bilden zunächst allgemeine Mittel und gehören zum Finanzvermögen.

Durch die Bindung der freien Mittel im Hinblick auf die Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe entsteht ein Aufwand im finanzrechtlichen Sinne. Dies hat entweder einen Verzehr der Mittel (= Aufwand in der Erfolgsrechnung) oder eine Zunahme des Verwaltungsvermögens in der Bilanz (= Investitionsausgaben) zur Folge.

Vom Aufwand zu unterscheiden ist die Anlage von Finanzvermögen. Werden die freien Mittel nicht für die öffentliche Aufgabenerfüllung gebunden, spricht man von einer Anlage von Finanzmitteln. Sie stellt deshalb eine reine Umschichtung im Finanzvermögen dar und wird nicht als Aufwand betrachtet.

Abs. 2 nennt die Voraussetzungen für die Tätigkeit eines Aufwands. Dafür werden eine Rechtsgrundlage und ein Budgetposten oder ein Nachtragskredit benötigt (vgl. Art. 45 Abs. 1 KV 2022).

Die Rechtsgrundlage wird von der Kirchenverfassung und vom Reglement Finanzen nicht näher bestimmt. Ausgaben bedürfen dazu jeweils eines formellen Gesetzes oder eines anderen

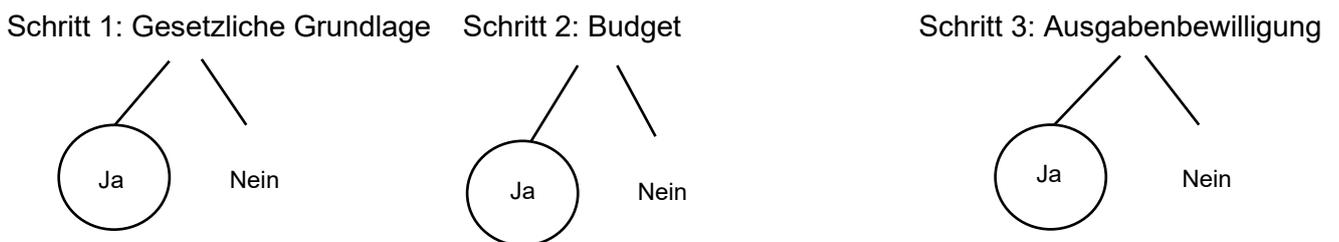
referendumpflichtigen Beschlusses (vgl. Art. 21, Art. 24 und Art. 33 KV 2022). Auf Ebene der Kirchgemeinde erfüllt die Kirchgemeindeordnung die Funktion einer gesetzlichen Grundlage. Ein genehmigter Budgetposten oder ein Nachtragskredit ermächtigt dazu, für den entsprechenden Zweck die Jahresrechnung zu belasten. Er genehmigt folglich die jährlichen Fälligkeiten einer Ausgabe. Dadurch wird die zuständige Behörde an das genehmigte Budget gebunden.

Voraussetzungen einer Ausgabe

Art. 45 Abs. 1 Kirchenverfassung			
Rechtsgrundlage	Entsprechender Kredit	Ausgabenbeschluss	
↓	↓	↓	
Art. 5 Abs. 2 Reglement Finanzen			
Rechtsgrundlage	Budgetkredit	Ausgabenbewilligung	
	Budgetkredit	Finanzkompetenz der Stimmberechtigten	➔ Verpflichtungskredit, Art. 13
	Nachtragskredit	Finanzkompetenz der Legislative	➔ Verpflichtungskredit, Art. 14
	Kreditüberschreitung	Finanzkompetenz der Exekutive	➔ Beschluss der Exekutive, Art. 15

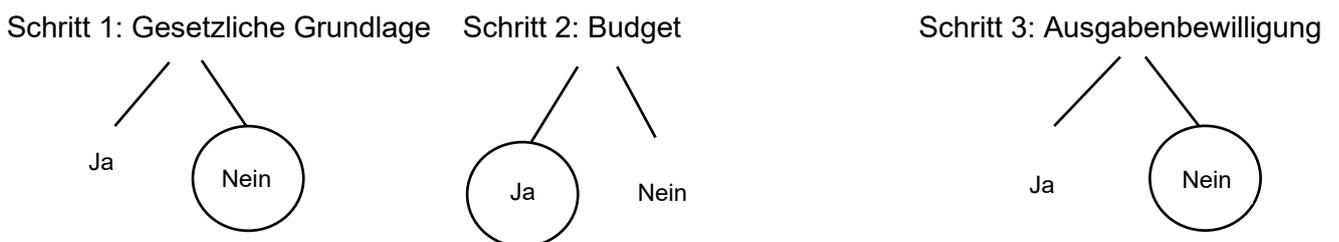
Das folgende Schema zeigt anhand eines positiven und eines negativen Beispiels, welche Schritte nötig sind, um eine Ausgabe tätigen zu können.

Beispiel 1 positiv: A fonds perdu-Beitrag Entwicklung Aufgabenzyklen Landeskirche



➔ alle drei Bedingungen sind erfüllt und die Ausgabe kann rechtmässig getätigt werden.

Beispiel 2 negativ: Betriebskostenbeitrag an Dorfladen



➔ Eine von drei Bedingungen sind erfüllt. Die Ausgabe kann nicht rechtmässig getätigt werden.

In diesem Falle wird beim zuständigen Organ zwar ein Budgetkredit eingeholt. Für einen Betriebskostenbeitrag an einen privaten Dorfladen ist jedoch keine gesetzliche Grundlage vorhanden.

Zur Tatigung der Ausgaben hatte zudem ein Verpflichtungskredit bewilligt werden mussen. Diese Ausgaben durfen gemass Kirchenverfassung und Reglement Finanzen nicht getatigt werden.

Art. 6 Gebundener Aufwand

¹ Ein Aufwand gilt als gebunden, wenn die Behorden hinsichtlich ihrer Notwendigkeit, ihres Umfanges und ihres Zeitpunktes keine erhebliche Handlungsfreiheit haben.

² Als gebunden gelten insbesondere Aufwande fur:

a) Umbauten, Sanierungen und zeitgemasse Erneuerungen, welche der Erhaltung und dem Unterhalt des Werkes dienen, ohne den Zweck oder die vorhandenen Kapazitaten erheblich zu verandern.

b) Ersatzbeschaffungen von Geraten, Fahrzeugen und Einrichtungen fur den bisherigen Verwendungszweck einschliesslich der notwendigen Anpassungen an neue technische Erfordernisse.

Aufwande lassen sich durch gebundene und neue Aufwande unterteilen. Diese Unterscheidung ist fur die Abgrenzung der Finanzkompetenzen wesentlich. Gebundene Ausgaben liegen in der Kompetenz des Kirchenrats oder der Kirchenvorsteherschaft (Exekutive). Sie kann ohne Beschrankung mittels Ausgabenbeschluss daruber bestimmen, wahrend ihr im Bereich der neuen Ausgaben nur eine eingeschrankte Kompetenz zukommt. Beide Arten von Aufwanden benotigen zusatzlich zum Ausgabenbeschluss einen genehmigten Budgetposten und eine Rechtsgrundlage, um getatigt werden zu konnen.

Abs. 2 definiert den gebundenen Aufwand. Gebunden ist ein Aufwand dann, wenn der zustandigen Behorde hinsichtlich Notwendigkeit, Umfang und Zeitpunkt keine erhebliche Handlungsfreiheit zukommt. Oft wird ein Aufwand diesbezuglich in einem Rechtssatz hinreichend bestimmt. Die Voraussetzungen mussen jedoch kumulativ erfullt sein. Es darf demnach kein bedeutsamer Handlungsspielraum verbleiben. Wird ein Aufwand beispielsweise durch einen Rechtssatz zwar prinzipiell vorgegeben, im Umfang jedoch nicht weiter begrenzt, so ist von einer neuen Ausgabe auszugehen. Das Reglement Finanzen kann nur eine generelle Umschreibung gebundener Aufwande festlegen. Der Entscheid, ob es sich um einen neuen oder einen gebundenen Aufwand handelt, ist letztlich immer im Einzelfall zu treffen und beinhaltet einen Ermessensspielraum. Als Orientierungshilfe dient die Frage, ob der verbleibende Handlungsspielraum derart gross ist, dass das kirchenpolitische Organ echte Mitwirkungsmoglichkeiten erhalt.

Lit. a und b konkretisieren deshalb die gebundenen Aufwande fur Bereiche, die in der Praxis haufig Fragen aufwerfen. Dies ist bei Umbauten, Sanierungen und zeitgemassen Erneuerungen (Renovationen) sowie bei Ersatzbeschaffungen der Fall; diese Aufwande konnen demzufolge als gebunden betrachtet werden, wenn sie der Erhaltung und dem Unterhalt des Werkes dienen. Entscheidend ist, dass die Ausgabe den Zweck und die vorhandenen Kapazitaten nicht erheblich verandert. Andernfalls kann sie nicht gebunden sein. Wird beispielsweise ein Ausbau eines Kirchgemeindehauses oder eines Verwaltungsgebaudes vorgenommen, welcher es erweitert und zusatzlichen Raum zu Verfugung stellt, ist der Aufwand als neu zu definieren. Werden im Rahmen der Erweiterung eines Gebaudes auch Anpassungen an bestehenden Gebaudeteilen vorgenommen, durfen die Ausgaben fur diese nur als gebunden definiert werden, wenn es Unterhaltsausgaben sind, die so oder so fallig sind.

Ersatzbeschaffungen von Geraten, Fahrzeugen und Einrichtungen konnen als gebundener Aufwand getatigt werden. Dies jedoch nur, wenn die Ersatzbeschaffung den bisherigen Verwendungszweck des alten Gerats, Fahrzeugs oder der Einrichtung erfullt. Gebunden sind auch die Aufwande fur notwendige Anpassungen von Geraten, Fahrzeugen oder Einrichtungen an neue technische Erfordernisse zur Erfullung des bisherigen Verwendungszwecks.

Art. 7 *Neue Aufwände*

¹ *Ein Aufwand gilt als neu, wenn er nicht im Sinne von Artikel 6 gebunden ist. Er ist als wiederkehrender Aufwand zu behandeln, wenn er während einer unbestimmten Zeitdauer periodisch anfällt.*

² *Aufwände, die sachlich und zeitlich zusammengehören oder sich gegenseitig bedingen, dürfen nicht aufgeteilt werden.*

Als neue Aufwände sind alle Aufwände zu betrachten, die nicht gebunden sind. Ein *neuer Aufwand* ist demnach nicht im Sinne eines zuvor nicht getätigten Aufwands zu verstehen, sondern benennt ein frei bestimmbarer Aufwand. Abs. 1 verdeutlicht, dass dazu auch wiederkehrende Aufwände gehören. Dieser Begriff wird für Aufwände verwendet, die während einer unbestimmten Zeitdauer periodisch anfallen. Die anderen neuen Aufwände werden als einmalige Aufwände bezeichnet. Diese Unterscheidung zwischen einmaligen und wiederkehrenden Aufwänden ist wichtig, da die Kirchenverfassung die Finanzkompetenzen diesem Kriterium entsprechend zuordnet (vgl. Art. 25 und Art. 35 Kirchenverfassung).

Die Kompetenzen von Exekutive und Legislative sind weiterreichender bei einmaligen neuen Aufwänden als bei wiederkehrenden. Beide Bedingungen (*während einer unbestimmten Zeitdauer* und *periodisch anfällt*) müssen erfüllt sein, damit es sich um einen wiederkehrenden Aufwand handelt. Steht beispielsweise aufgrund einer begrenzten Laufzeit eines Vertrages der Gesamtbetrag der eingegangenen Verpflichtung im Voraus fest, handelt es sich um einen einmaligen Aufwand, auch wenn die Verpflichtungen in der Folge über mehrere Jahre verteilt in periodischen Tranchen anfallen.

Art. 8 *Grundlagen Erträge*

¹ *Die Erträge der Landeskirche setzen sich zusammen aus:*

- a) *den von der Synode festgelegten Steuern;*
- b) *weiteren von der Synode beschlossenen Beiträgen;*
- c) *den Vermögenserträgen;*
- d) *den Dienstleistungserträgen;*
- e) *anderen Zuwendungen ohne Gegenleistung.*

Die Erträge der Kirchgemeinden setzen sich zusammen aus:

- a) *den Steuern;*
- b) *den Vermögenserträgen;*
- c) *den Dienstleistungserträgen;*
- d) *anderen Zuwendungen ohne Gegenleistung;*
- e) *anderen Zuwendungen mit Gegenleistung, wobei diese einer Genehmigung durch den Kirchenrat erfordern.*

Abs. 1 führt die einzelnen Positionen auf, aus denen sich in der Summe der Ertrag der Landeskirche ergibt. Mieterträge sind in den Vermögenserträgen enthalten.

Abs. 2 führt die einzelnen Positionen auf, aus denen sich in der Summe der Ertrag einer Kirchgemeinde ergibt. Die Kirchgemeindeversammlung oder die Stimmberechtigten an der Urne bestimmen den Steuerfuss, aus dem der Steuerertrag resultiert. Mieterträge sind in den Vermögenserträgen enthalten. Zuwendungen, die vertraglich an eine Gegenleistung gebunden sind, erfordern die Zustimmung des Kirchenrats.

Art. 9 Steuern

¹ Die Steuern der Ausserrhoder Kirchgemeinden umfassen die Steuererträge der natürlichen Personen.

² Die Steuern der Kirchgemeinde Appenzell umfassen die Steuererträge der natürlichen und juristischen Personen sowie die Handänderungssteuern.

³ Die Steuererträge dienen für die Ausserrhoder Kirchgemeinden als Berechnungsgrundlage für die Erhebung der Landeskirchensteuer und des Finanzausgleichs.

⁴ Für die Kirchgemeinde Appenzell dienen als Berechnungsgrundlage für die Erhebung der Landeskirchensteuer und des Finanzausgleichs die Steuererträge abzüglich der Steuern der juristischen Personen und der Handänderungssteuern.

⁵ Die Landeskirchensteuer berechnet sich auf der Basis der auf einer Einheit umgerechneten Steuererträge der Kirchgemeinde. Der Steuersatz wird von der Synode festgelegt.

Die staatlichen Grundlagen für die Berechnung der Steuererträge sind im Kanton Appenzell Innerrhoden anders als im Kanton Appenzell Ausserrhoden. Im Kanton Appenzell Innerrhoden erhält die Kirchgemeinde die Steuern der natürlichen und juristischen Personen sowie die Handänderungssteuern. Im Kanton Appenzell Ausserrhoden erhalten die Kirchgemeinden lediglich die Steuern der natürlichen Personen.

Dieser Umstand bedeutet seitens Ertrags eine Besserstellung der Kirchgemeinde Appenzell gegenüber den Ausserrhoder Kirchgemeinden.

Aufwandseits trägt die Kirchgemeinde Appenzell jedoch die gesamte finanzielle Last bei Renovierungen und Sanierungen des Kirchengebäudes. In Ausserrhoden sind die Kirchen im Besitz der Einwohnergemeinden und die Last für Renovierungen und Sanierungen tragen Einwohner- und Kirchgemeinden gemeinsam.

Die besondere finanzielle Last der Kirchgemeinde Appenzell hinsichtlich Renovierung und Sanierung des Kirchengebäudes soll mit den Steuererträgen der juristischen Personen und den Spezialsteuern und mit dem Minderaufwand an Landeskirchensteuern und Abgaben an den Finanzausgleich gegenüber den Ausserrhoder Kirchgemeinden ausgeglichen werden, indem für die Berechnung der Landeskirchensteuer und den Finanzausgleich nur die Steuererträge der natürlichen Personen als Berechnungsbasis dienen.

Um eine für alle Kirchgemeinden vergleichbare Ausgangslage zu schaffen, statuiert Abs. 5 die Umrechnung der Steuerfüsse auf eine Einheit.

Art. 10 Finanzierungstransparenz

¹ Bei allen Vorlagen und Anträgen ist die Finanzierung der damit verbundenen Aufwände auszuweisen. Ausserdem sind die Auswirkungen auf den Finanzplan aufzuzeigen.

Der Artikel schreibt vor, bei sämtlichen Vorlagen die Art der Finanzierung und der damit verbundenen Aufwände auszuweisen. Zusätzlich sollen die Auswirkungen im Finanzplan dargelegt werden. Damit wird ermöglicht, die zukünftigen finanziellen Folgen abzuschätzen. Diese Finanzierungstransparenz sorgt dafür, dass über Aufwände jeweils auf Basis einer realistischen, transparenten und umfassenden Grundlage entschieden werden kann. Die Bestimmung trägt ausserdem dazu bei, eine Verschlechterung der Haushaltslage frühzeitig zu erkennen.

II. Haushaltsteuerung und Kredite

Art. 11 Finanzplan

¹ Kirchenrat und Kirchenvorsteherschaft erstellen jährlich einen Finanzplan, der die mittelfristige Entwicklung von Leistungen und Finanzen aufzeigt.

² Der Finanzplan enthält einen drei- bis fünfjährigen Überblick über Aufwände, Erträge, das Eigenkapital und Investitionen.

³ Der Finanzplan wird dem zuständigen Organ und der Öffentlichkeit zur Kenntnis gebracht.

Der Finanzplan dient zur mittelfristigen Planung und Steuerung von Finanzen. Die Erstellung einer mittelfristig ausgeglichenen Finanzplanung gestaltet den Planungsprozess transparenter. Auf diese Weise entfaltet er eine gezielte und effektive Wirkung, da er verbindlicher wird. Gleichzeitig kann er die Funktion eines Frühwarninstruments erfüllen und unterstützt die zuständigen Organe auf allen Stufen, zielgerichtete und sachgerechte Entscheidungen zu treffen.

Abs. 2 definiert den vorgeschriebenen Inhalt des Finanzplans und Abs. 3 bestimmt, dass der Finanzplan der Synode, der Kirchgemeindeversammlung oder den Stimmberechtigten unterbreitet werden muss. Der Finanzplan ist in erster Linie zwar ein Planungs- und Führungsinstrument des Kirchenrats und der Kirchenvorsteherschaft, er trägt aber massgebend zur finanzpolitischen Willensbildung bei.

Die Planung der Exekutive wird transparent und es können Rückschlüsse für die Ausgabensteuerung gewonnen und somit die Entscheidungsgrundlagen verbessert werden.

Art. 12 Budget

¹ Mit dem Budget werden die Aufwände und Erträge für ein Kalenderjahr festgelegt.

² Das Budget der Landeskirche und der Kirchgemeinde enthält:

- a) einen Budgetkommentar;
- b) die Budgeterfolgsrechnung;

Das Budget dient der kurzfristigen Steuerung von Leistungen und deren Finanzierung. Es enthält eine übersichtliche Darstellung der Erträge und Aufwände, die für das kommende Jahr zu erwarten sind, und gibt Auskunft über die Finanzierung der Aufwände. Neben der Jahresrechnung ist der Vergleich mit dem Budget ein wichtiger Teil der Finanzberichterstattung. Er wird jährlich von der Exekutive zuhanden der Synode, der Kirchgemeindeversammlung oder der Stimmberechtigten an der Urne erstellt.

Abs. 2 enthält die Elemente, die das Budget enthalten muss. Wichtig dabei ist eine möglichst einheitliche Darstellung, um die Vergleichbarkeit einhalten zu können.

Die Transparenz soll auch mit dem Grundsatz der Vergleichbarkeit gewährt werden. Die Budgets der Kirchgemeinden müssen untereinander und im Zeitablauf sowie mit der Jahresrechnung vergleichbar sein, und zwar sowohl formell bezüglich Darstellung, Gliederung und Detaillierungsgrad als auch materiell bezüglich der angewandten Grundsätze. Der Budgetkommentar soll die Aufwandstätigkeit erklären und verständlich machen; er enthält Erläuterungen zu neuen Positionen und wesentlichen Veränderungen gegenüber dem Vorjahr sowie Informationen zur Finanzierung und über die Verwendung der laufenden Verpflichtungskredite.

Die Erfolgs- und Investitionsrechnung zeigt die für das kommende Jahr vorgesehenen Aufwände und Erträge bzw. Investitionsaufwände und -einnahmen auf. Sie wird in der Kostenartengliederung dargestellt. Im Budget werden insbesondere neue Positionen und wesentliche Veränderungen gegenüber dem Vorjahr sowie die Finanzierung und Verwendung der laufenden Verpflichtungen dargelegt. Die aufgeführten Punkte bei der Landeskirche und bei den Kirchgemeinden bilden verbindliche Bestandteile des Budgets und unterliegen somit der Genehmigung durch das zuständige

Organ. Nicht Teil der Vorlage über das Budget ist in der Regel die Festlegung des Steuerfusses. Dem Reglement Kirchgemeinden kann entnommen werden, dass sich die Stimmberechtigten explizit auch zum Steuerfuss äussern können müssen. Deshalb wird empfohlen, die Genehmigung des Budgets und die Festsetzung des Steuerfusses in einer kombinierten Abstimmungsfrage vorzulegen; das Budget und der Steuerfuss können dem zuständigen Organ auch separat, aber innerhalb der gleichen Traktandenliste unterbreitet werden.

Art. 13 Wirkung der Budgetgenehmigung

¹ Die Budgetgenehmigung ermächtigt dazu, die Jahresrechnung für den bezeichneten Zweck bis zum festgelegten Betrag zu belasten.

² Bis das Budget genehmigt wird, sind der Kirchenrat und die Kirchenvorsteherschaft ermächtigt, die für eine ordentliche Verwaltungstätigkeit unerlässlichen Aufwände zu tätigen.

³ Nicht beanspruchte Budgetbeträge verfallen am Ende des Rechnungsjahres.

Mit der Genehmigung des Budgets und der dadurch darin enthaltenen Budgetkredite werden die Vollzugsorgane ermächtigt, die Jahresrechnung für den bezeichneten Zweck bis zum festgelegten Betrag zu belasten. Mittels eines Budgetkredits wird folglich der Zeitpunkt zur Tätigkeit einer Ausgabe genehmigt. Die Genehmigung eines entsprechenden Budgetkredits ist – neben einer Rechtsgrundlage und einer Ausgabenbewilligung – für sämtliche Ausgaben notwendig. Für die Verwaltung sind die im Budget eingestellten Kredite grundsätzlich bindend und können nur unter gewissen Bedingungen überschritten werden.

In der Regel soll die Genehmigung des Budgets jeweils vor Beginn des Rechnungsjahres erfolgen. Es können Situationen eintreten, die es verhindern, dass rechtzeitig ein genehmigtes Budget vorliegt, beispielsweise bei einer Rückweisung des Budgets.

Weiter gibt es Kirchgemeinden, die jährlich nur eine ordentliche Kirchgemeindeversammlung bzw. Urnenabstimmung durchführen.

In diesen Fällen dürfen bis zur Genehmigung des Budgets keine neuen Aufwände getätigt werden.

Abs. 2 ermächtigen jedoch den Kirchenrat und die Kirchenvorsteherschaft die für eine ordentliche Verwaltungstätigkeit erforderlichen Ausgaben dennoch zu tätigen. Sie haben aber den Aufwand auf ein Mass zu beschränken, der dafür unerlässlich ist. Alle anderen Aufwände dürfen erst nach der Genehmigung des Budgetkredits getätigt werden.

Gemäss Abs. 3 verfallen nicht beanspruchte Budgetkredite am Ende des Rechnungsjahres. Eine Kreditübertragung auf das Folgejahr ist ausgeschlossen. Eine solche würde das Prinzip der Jährlichkeit des Budgets negieren. Besteht eine auf einem Ereignis in der Vergangenheit (d.h. vor dem Bilanzstichtag) beruhende Verpflichtung, die noch nicht beglichen wurde, kann unter bestimmten Voraussetzungen eine Rückstellung gebildet werden. Folgende Bedingungen müssen dafür erfüllt werden:

- Ein Mittel- oder Nutzenabschluss für die Begleichung der Verpflichtung ist wahrscheinlich.
- Die Fälligkeit der Verpflichtung ist unsicher.
- Die Höhe der Verpflichtung ist (noch) nicht genau ermittelbar, aber zuverlässig abschätzbar.

Eine Rückstellung soll jedoch nur für wesentliche Tatbestände gebildet werden, d.h. wenn sie für die zuverlässige Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage notwendig ist. Die Rückstellungen können sowohl kurzfristigen wie auch langfristigen Charakter haben. Entsprechend werden sie im kurz- bzw. langfristigen Fremdkapital ausgewiesen. Die strengen Kriterien sollen die Bildung von Rückstellungen zur Abschlussgestaltung verunmöglichen. Auch so genannte Vorsichtsrückstellungen können nach HRM2 nicht gebildet werden.

Art. 14 Nachtragskredite

¹ *Das Budget kann mit Nachträgen ergänzt werden. Zuständig ist das ordentliche Budgetorgan.*

² *Aufwände, für die im Budget kein oder kein ausreichender Kredit vorgesehen ist, dürfen erst getätigt werden, wenn der Nachtragskredit bewilligt worden ist. Vorbehalten bleiben die Vorschriften über die Budgetüberschreitung.*

Die tatsächliche Entwicklung der Ausgabenbedürfnisse kann von der im Budget geplanten abweichen. Sollen nach der Beschlussfassung über das Budget Ausgaben getätigt werden, für die kein oder kein ausreichender Budgetkredit vorhanden ist, besteht deshalb die Möglichkeit von Nachtragskrediten. Die Nachtragskredite fallen immer in die Kompetenz des ordentlichen Budgetorgans. In der Landeskirche ist es die Synode, in den Kirchgemeinden sind es die Stimmberechtigten (Kirchgemeindeversammlung oder Urnenabstimmung).

Abs. 2 erläutert, wann ein Begehren nach einem Nachtragskredit an das Voranschlagsorgan gestellt werden kann und zu welchem Zeitpunkt die entsprechenden Ausgaben getätigt werden dürfen. Es handelt sich dabei um Situationen, in denen eine Ausgabe erfolgen soll, für die im Budget kein oder kein ausreichender Kredit vorgesehen ist und demnach die in Art. 5 Abs. 2 vorgeschriebene Grundlage eines Budgetkredits fehlt. Das Budgetorgan kann in solchen Fällen jederzeit, und ohne bestimmte Voraussetzungen beachten zu müssen, einen Nachtragskredit sprechen. Die Vollzugsorgane dürfen vor der Genehmigung des Nachtragskredits keine Verpflichtungen eingehen. Die entsprechende Ausgabe kann erst nach der Bewilligung des Nachtragskredits erfolgen. Ausnahmen, in denen die Exekutive ohne die Genehmigung eines Nachtragskredits eine im Budget nicht oder in zu geringem Umfang vorgesehene Ausgabe tätigen darf, sind in Art. 15 definiert.

Art. 15 Budgetüberschreitungen

¹ *Im Budget nicht vorgesehene Aufwände können der Jahresrechnung ohne Einholung eines Nachtragskredites belastet werden, sofern eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:*

- a) *es handelt sich um einen gebundenen Aufwand;*
- b) *das Geschäft erträgt ohne nachteilige Folgen für die Körperschaften keinen Aufschub;*
- c) *der Aufwand liegt innerhalb der Kompetenzen des jeweiligen Organs.*

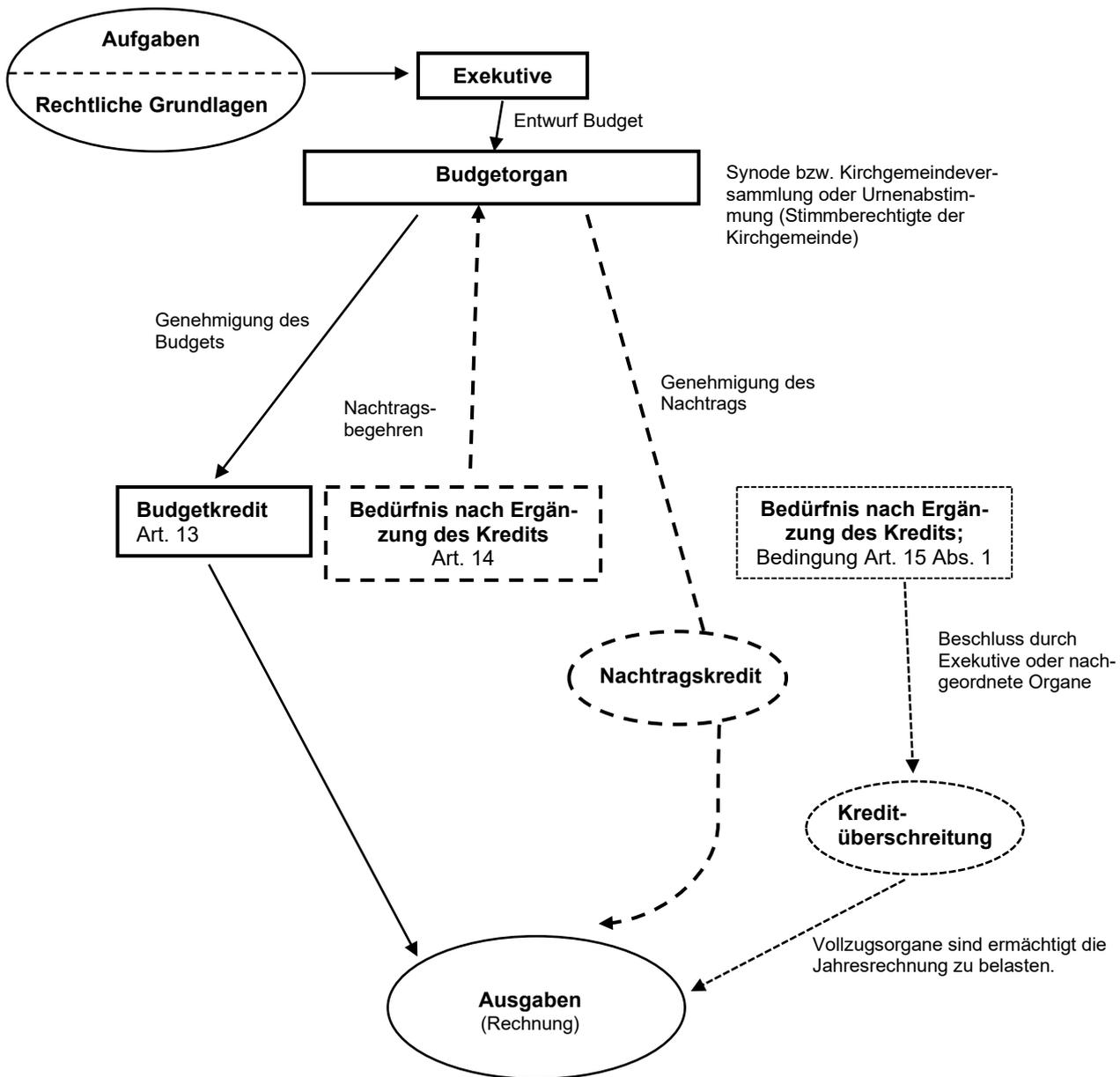
² *Kirchenrat und Kirchenvorsteherschaft orientieren mit der Jahresrechnung über wesentliche Budgetüberschreitungen.*

In Ausnahmefällen benötigt die Exekutive dennoch einen gewissen Handlungsspielraum. Ist kein oder kein ausreichender Budgetkredit vorhanden, muss die Exekutive grundsätzlich die Möglichkeit haben, gewisse Ausgaben auch ohne die Bewilligung eines Nachtragskredits zu tätigen. Da es nicht immer möglich oder zweckmässig ist vorgängig das Budgetorgan zu bemühen. Abs. 1 nennt die Voraussetzungen, unter denen die Exekutive ermächtigt ist, das Budget ohne den Nachtragskredit zu überschreiten.

Es sind dies folgende:

- a) Handelt es sich um eine gebundene Ausgabe im Sinne von Art. 6 kann sie nachträglich getätigt werden, ohne einen Nachtragskredit vom Budgetorgan genehmigen zu lassen.
- b) Abs. 1 lit. b stellt zwei Bedingungen, damit für Aufwände eine Kreditüberschreitung möglich wird. Der Aufwand muss geringfügig sein und innerhalb der Kompetenzen des jeweiligen Organs liegen. Die zweite Bedingung ist sekundär. Die Ausgabenkompetenz stellt die Obergrenze dar, ab welcher immer ein Nachtragskredit erforderlich ist. Primäre Bedingung für eine Kreditüberschreitung ist, dass der Aufwand geringfügig ist. In welchem Rahmen dies zutrifft, können die jeweiligen Gemeinwesen definieren, wobei jedes seine eigene Praxis entwickeln wird, je nachdem, welchen finanziellen Spielraum das Budgetorgan der Exekutive zugestehen will, den Handlungsspielraum soll die Exekutive jedoch möglichst restriktiv nutzen (vgl. Abbildung Kreditwesen S. 16).

Abs. 2 hält die Rechenschaftspflicht der Exekutive über die wesentlichen Budgetüberschreitungen fest. Diese, aber auch Budgetunterschreitungen sind im Anhang zur Jahresrechnung in geeigneter Weise darzustellen und zu begründen. Auch hinsichtlich der Definition einer wesentlichen Budgetüberschreitung sollen die Landeskirche und die Kirchengemeinden eigene Regeln und eine eigene Praxis entwickeln und anwenden. Der Begriff *wesentlich* soll dabei nicht nur die Höhe des Aufwands umfassen. Ein Aufwand kann als wesentlich eingeschätzt werden, obwohl ihre Höhe geringfügig ist, auch kirchenpolitische Gründe können vorliegen.



Art. 16 Globalkredit mit Leistungsauftrag

¹ Für geeignete Organisationseinheiten der Landeskirche kann ein Globalkredit mit Leistungsauftrag bewilligt werden. Es ist eine Kosten- und Leistungsrechnung zu führen.

² Für die Genehmigung von Globalkredit und Leistungsauftrag ist das Budgetorgan zuständig. Es können keine Nachträge genehmigt werden.

³ *Ein Ertragsüberschuss kann bis zur Hälfte für neue Rücklagen verwendet werden, sofern im Leistungsauftrag nichts anderes bestimmt ist. Ein Aufwandüberschuss ist mit Rücklagen zu decken. Ungedeckte Aufwandüberschüsse werden über die Erfolgsrechnung ausgeglichen.*

Bei einem Globalkredit werden nicht die einzelnen Aufwand- und Ertragspositionen je als einzelne Budgetbeträge bewilligt, sondern es wird der Saldo der Aufwände und Erträge bzw. der Ausgaben und Einnahmen festgelegt. Dadurch wird den dafür festgelegten Einheiten mehr Entscheidungsfreiheit zugestanden. Wesentlich ist hierbei, dass Leistungsauftrag und Globalkredit grundsätzlich zusammengehören. Es kann im Budget ohne Leistungsauftrag keinen Globalkredit geben. Der Leistungsauftrag ist eine einseitige Auftragsverteilung und kann folgende Elemente enthalten: Auftraggeber und Auftragnehmer, rechtliche Grundlagen, Zweck und strategische Ziele, Leistungen und Produkte (Inhalt, Quantität, Qualität), Zielgruppen, finanzielle Abgeltung, Berichtswesen, zeitliche Gültigkeit, Folgen bei Nichterfüllung, Rechtsmittel, Unterzeichnung. Die gemäss Leistungsauftrag zu erfüllenden Aufgaben sind in Leistungsgruppen oder einzelne Leistungen unterteilt. Obwohl nicht einzelne Aufwand- und Ertragspositionen oder Investitionsaufwände und -einnahmen bewilligt werden, sondern lediglich der daraus resultierende Saldo, sind die Leistungen sowie deren zurechenbare Kosten auszuweisen. Dazu soll eine Kosten- und Leistungsabrechnung geführt werden.

Abs. 2 regelt die Zuständigkeit für die Genehmigung eines Globalkredits. Dieser wird zusammen mit dem Leistungsauftrag vorgängig von der Exekutive vorbereitet. Dann entscheidet das für den Vorschlag zuständige Organ sowohl über den Leistungsauftrag als auch über die finanziellen Mittel, welche global für die Erfüllung des Leistungsauftrags zur Verfügung gestellt werden. Da Globalkredit und Leistungsauftrag sich gegenseitig bedingen, können sie auch nicht getrennt von verschiedenen Organen behandelt werden. Zu Globalkrediten können gemäss Abs. 2 keine Nachtragskredite genehmigt werden. Da es Sinn und Zweck des Globalkredits ist, der entsprechenden Organisation zur Erfüllung des Leistungsauftrags die finanziellen Mittel global zur Verfügung zu stellen, ist eine Kreditergänzung mittels eines Nachtrags nicht möglich. Die Organisationseinheit soll leistungs- und ressourcenorientiert die vorhandenen finanziellen Mittel einsetzen.

Abs. 3 regelt, wie vorgegangen wird, wenn dabei ein Ertrags- oder Aufwandüberschuss entsteht. Grundsätzlich wird im Leistungsauftrag bestimmt, wie ein allfälliger Ertragsüberschuss zu verwenden ist. Enthält der Leistungsauftrag keine andere Regelung, kann die entsprechende Organisationseinheit den Ertragsüberschuss bis zur Hälfte für neue Rücklagen verwenden. Diese Rücklagen sollen primär zukünftige Aufwandüberschüsse decken. Sie können aber auch für zweckgebundene Aufwände zur Verbesserung der Leistungen dienen, sofern dies im Leistungsauftrag vorgesehen ist und kein Aufwandüberschuss entsteht. Ein Aufwandüberschuss muss mit Rücklagen gedeckt werden. Reichen die Rücklagen dafür nicht vollständig aus, wird der ungedeckte Aufwandüberschuss über die Erfolgsrechnung des Gemeinwesens ausgeglichen.

Der spezifische Aufwand und Ertrag soll trotz Globalkredit ermittelt und ausgewiesen werden, um eine einheitliche und vergleichbare statistische Aussage machen zu können.

Art. 17 Investitionsbudget

¹ *Investitionen in Sachanlagen und immaterielle Anlagen sind getrennt von der Budgeterfolgsrechnung zu planen.*

² *Das Investitionsbudget enthält:*

- a) den Kommentar zum Investitionsbudget;*
- b) die Investitionen aufgeteilt nach einzelnen Projekten;*
- c) die Finanzierung aufgeteilt nach einzelnen Projekten.*

Art. 17 verlangt bei Investitionen über CHF 10'000 (vgl. Art. 26 Abs. 3) die Erstellung eines Investitionsbudgets, wenn die Investition einen Mehrwert erzeugt (vgl. Kommentar Art. 26).

Abs. 1 verlangt die von der Budgeterfolgsrechnung getrennte Planung von Investitionen in Sachanlagen und immateriellen Anlagen.

Abs. 2 enthält den Inhalt des Investitionsbudgets. Gefordert ist ein Kommentar zum Investitionsbudget. Die Projekte müssen separat behandelt werden und Informationen zur Investition und deren Finanzierung enthalten.

Die Abrechnung der Investition erfolgt im Rahmen der Buchführung (Aktivierung in der Bilanz). Somit ist das Ergebnis in den Kommentar zur Jahresrechnung (vgl. Art. 18 Abs. 1 lit. a) aufzunehmen. Da es sich dabei um umfangreiche Projekte handelt, wird empfohlen, die budgetierten und tatsächlichen Investitionszahlungen als Zusatzinformation im Rahmen der Berichterstattung darzulegen (vgl. Art. 18 Abs. 1 lit. e). Es steht den Entscheidungsträgern frei, auch umfangreiche Sanierungsarbeiten wie bspw. eine Fassadensanierung der Kirche wie eine Investition zu planen und abzurechnen. Der Aufwand ist in jedem Fall der Erfolgsrechnung zu belasten (vgl. Art. 26 Abs. 4).

Art. 18 Berichterstattung

¹ *Der Jahresabschluss der Landeskirche und der Kirchgemeinde enthält:*

- a) *den Kommentar zur Jahresrechnung;*
- b) *die Jahresrechnung samt Vergleich mit Budget und Vorjahr;*
- c) *den Bericht der Geschäftsprüfungskommission;*
- d) *bei der Landeskirche und gegebenenfalls bei der Kirchgemeinde den Bericht der Revisionsstelle zur Jahresrechnung;*
- e) *Zusatzinformationen nach Bedarf.*

Art. 18 nennt die verbindlichen Elemente der finanziellen Berichterstattung. Dabei handelt es sich um den Finanzkommentar, die Jahresrechnung und die Prüfberichte der GPK und der Revisionsstelle. Zusätzliche Elemente sind gegebenenfalls eine konsolidierte Rechnung und Zusatzinformationen, welche nach Bedarf erstellt werden. Zweck dieses Artikels ist es, die Rechnungsdarstellung einheitlicher zu gestalten, indem diese wesentlichen Bestandteile eingeführt werden. Die Berichterstattung der öffentlichen Körperschaften erfolgt nun in Anlehnung an die Praxis in der Privatwirtschaft und orientiert sich an den Grundsätzen der Relevanz und der Wesentlichkeit. Wie in den Erläuterungen von Art. 12 erwähnt, müssen im Rahmen der neuen Berichterstattung zahlreiche Detailangaben nicht mehr in der Rechnung selber erscheinen, sondern sind nach Bedarf als Zusatzinformationen abzugeben. Diese sind nicht Bestandteil der Genehmigung der Jahresrechnung. Die einzelnen Teile der Finanzberichterstattung bilden eine Einheit, die einen Überblick über die finanzielle Lage und Entwicklung der Landeskirche und Kirchgemeinden bieten soll. Die zwei wichtigsten Funktionen sind:

- a) Entscheidungsgrundlage für die Synode und die Stimmberechtigten.
- b) Rechenschaftsablage über die Verwendung der anvertrauten Mittel.

Die hauptsächlichen Inhalte der Berichterstattung werden geregelt, um den Kirchgemeinden deren Erstellung zu erleichtern. Daneben bleibt aber genügend Freiraum bestehen, um wesentliche individuelle Informationen in der geeigneten Art und Weise darzustellen. Die konkrete Ausgestaltung der Berichterstattung bleibt somit der Landeskirche und den einzelnen Kirchgemeinden überlassen.

III. Rechnungslegung

Art. 19 Grundsätze

¹ *Die Rechnungslegung vermittelt ein Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, das den Tatsachen möglichst entspricht. Sie orientiert sich am Harmonisierten Rechnungsmodell für die Kantone und Gemeinden.*

² Grundsätze der Rechnungslegung sind *Bruttodarstellung, Periodengerechtigkeit, Fortführung, Wesentlichkeit, Verständlichkeit, Zuverlässigkeit, Vergleichbarkeit und Stetigkeit*. Rechnungsperiode ist das Kalenderjahr.

³ Budget und Jahresrechnung sind gleich darzustellen.

Art. 19 Abs. 1 bezeichnet den Zweck und die Grundlagen der Rechnungslegung. Die Rechnungslegung soll das Bild des Finanzhaushalts vermitteln, das der tatsächlichen Vermögens-, Finanz- und Ertragslage möglichst entspricht. Massnahmen, die zu einer von den tatsächlichen Verhältnissen abweichenden Darstellung der Finanzlage führen, wie beispielsweise die Vornahme zusätzlicher Abschreibungen oder die Bildung von Vorfinanzierungsreserven, sind möglich, wenn sie klar im Reglement statuiert sind. Dabei handelt es sich ausnahmslos um Beeinflussungsspielräume, die gemäss HRM2 zulässig sind. Dennoch soll mittels geeigneter Massnahmen sichergestellt werden, dass die Rechnungen weitgehend die effektive finanzielle Situation wiedergeben und die für eine Beurteilung der finanziellen Lage notwendigen Informationen enthalten.

Abs. 2 nennt die wichtigsten Grundsätze der Rechnungslegung. Gemäss dem Grundsatz der *Bruttodarstellung* sind Aufwände und Erträge, Aktiven und Passiven sowie Investitionsausgaben und -einnahmen getrennt voneinander, ohne gegenseitige Verrechnung in voller Höhe auszuweisen.

Der Grundsatz der *Periodengerechtigkeit* verlangt, dass alle Aufwände und Erträge in derjenigen Periode erfasst werden, in welcher sie verursacht werden. Es gilt das Jährlichkeitsprinzip. Werden Beträge dem falschen Jahr zugerechnet, können die einzelnen finanziellen Vorfälle nicht in ihrer vollen Tragweite erfasst werden, und das True and Fair View-Prinzip wird nicht eingehalten.

Das Prinzip der *Fortführung* besagt, dass bei der Rechnungslegung von einer Fortführung der Tätigkeit der entsprechenden öffentlichen Körperschaft auszugehen ist. Das Prinzip betrifft insbesondere die Bewertung der Vermögenswerte. Diese sind bei Beachtung des Fortführungsprinzips nicht zu Liquidationswerten zu bewerten.

Der Grundsatz der *Wesentlichkeit* ist Bestandteil der Forderung nach Relevanz der Informationen. Wesentlich sind Informationen, wenn sie für eine rasche und umfassende Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage notwendig sind. Irrelevante Informationen sollen weggelassen werden.

Die Informationen müssen gemäss dem Grundsatz der *Verständlichkeit* klar und nachvollziehbar sein, auch für Aussenstehende. Es sollte nicht möglich sein, Informationen durch unklare Ausdrucksweise zu verbergen.

Der Grundsatz der *Zuverlässigkeit* beinhaltet vier Subprinzipien. Informationen müssen richtig sein und glaubwürdig dargestellt werden (Richtigkeit). Der wirtschaftliche Gehalt bestimmt die Abbildung der Rechnungslegung (wirtschaftliche Betrachtungsweise). Zudem sollen die Informationen willkür- und wertfrei dargestellt werden (Neutralität), und wichtige Informationen dürfen nicht ausser Acht gelassen werden (Vollständigkeit).

Der Grundsatz der *Vergleichbarkeit* verlangt, dass die Rechnungen der Gemeinwesen sowohl untereinander als auch im Zeitablauf vergleichbar sind. Dies bedingt einerseits eine formelle Harmonisierung, indem in allen betroffenen Gemeinwesen über die Zeit die gleiche Darstellung, Gliederung und Detaillierung verwendet wird. Andererseits bedarf dieser Grundsatz einer materiellen Harmonisierung, indem dieselben Rechnungslegungsgrundsätze angewandt werden.

Um dem Prinzip der *Stetigkeit* gerecht zu werden, sollen die Grundsätze der Rechnungslegung so weit als möglich über einen längeren Zeitraum unverändert bleiben.

Um auch die Vergleichbarkeit zwischen der Planung und den tatsächlichen finanziellen Verhältnissen zu gewährleisten, müssen gemäss Abs. 3 das Budget als Planungsinstrument und die Jahresrechnung als Instrument der Rechenschaftsablage gleich dargestellt werden. Das Budget enthält jedoch nicht alle Elemente der Rechnung.

Art. 20 Jahresrechnung

¹ *Die Jahresrechnung der Landeskirche umfasst:*

- a) *die Erfolgsrechnung;*
- b) *die Geldflussrechnung;*
- c) *die Bilanz;*
- d) *den Anhang.*

² *Die Jahresrechnung der Kirchgemeinde umfasst:*

- a) *die Erfolgsrechnung;*
- b) *die Bilanz.*

Die Jahresrechnung bildet das Kernstück der Rechnungslegung. Art. 20 legt fest, welche Elemente sie umfasst. Neu enthält sie gemäss HRM2 für die Landeskirche eine Geldflussrechnung. Ausserdem wird der Anhang ausführlicher. Während der Hauptteil der Jahresrechnung weniger detailliert und übersichtlicher dargestellt wird, werden im Anhang umfangreiche und teilweise vorgeschriebene zusätzliche Informationen abgegeben. Dies hat zum Zweck, sowohl eine rasch erfassbare Übersicht, aber auch ein adäquates Bild der finanziellen Risiken des öffentlichen Finanzhaushaltes zu vermitteln. Der in diesem Artikel definierte Inhalt der Jahresrechnung ist als Minimalvorgabe zu verstehen, die nicht unterschritten werden darf. Selbstverständlich kann die Exekutive aber darüber hinaus weitere Unterlagen bereitstellen. Wie Art. 18 Abs. 1 lit. b zu entnehmen ist, enthalten die Elemente der Jahresrechnung jeweils auch einen Vergleich mit dem Vorjahr und dem Budget. Auf diese Weise wird rasch und klar die Einhaltung der im Budget bewilligten Kredite geprüft und die finanzielle Entwicklung erkannt.

Art. 21 Erfolgsrechnung

¹ *Die Erfolgsrechnung enthält den gesamten Aufwand und Ertrag einer Rechnungsperiode. Auf der ersten Stufe wird das ordentliche und auf der zweiten Stufe das ausserordentliche Ergebnis ermittelt.*

² *Aufwand und Ertrag gelten als ausserordentlich, wenn mit ihnen in keiner Art und Weise gerechnet werden konnte und sie sich der Einflussnahme und Kontrolle entziehen. Als ausserordentlich gelten zudem alle Veränderungen der Reserven.*

Die Erfolgsrechnung weist für die Rechnungsperiode die Erträge und Aufwände aus, mit dem Ziel, das jährliche finanzielle Ergebnis des Gemeinwesens im Sinne des True and Fair View-Prinzips darzustellen. Als Ertrag gilt der gesamte Wertzuwachs innerhalb der bestimmten Periode, als Aufwand der Wertverzehr. Erträge und Aufwände gelten als realisiert bzw. eingetreten, wenn ein verlässlich ermittelbarer Zufluss bzw. Abfluss an wirtschaftlichem oder öffentlichem Nutzen stattgefunden hat. Die Erfolgsrechnung wird nach Aufwand- und Ertragsarten unterteilt dargestellt, also nach der Artengliederung. Diese Form entspricht dem Kontenrahmen gemäss HRM2, welcher mit jenem des Bundes übereinstimmt. Im Zuge der Einführung von HRM2 wird die Erfolgsrechnung neu zweistufig dargestellt. Die erste Stufe enthält alle mit der Aufgabenerfüllung zusammenhängenden ordentlichen Aufwendungen und Erträge. Auf ihr wird ein operatives, betriebswirtschaftliches Ergebnis ausgewiesen. In der zweiten Stufe der Erfolgsrechnung sind die nicht mit der eigentlichen Geschäftstätigkeit zusammenhängenden, ausserordentlichen Posten und Reserveveränderungen zu erfassen.

Abs. 2 hält fest, was unter ausserordentlichen Erträgen und Aufwänden zu verstehen ist. Die Tabelle auf der Seite 22 zeigt den gestuften Erfolgsausweis und nennt einige Beispiele von Erträgen und Aufwänden der jeweiligen Stufen.

Der Saldo der Erfolgsrechnung zeigt den Ertrags- bzw. Aufwandüberschuss, welcher den Bilanzüberschuss bzw. den Bilanzfehlbetrag im Eigenkapital verändert.

Abs. 2 definiert zudem, unter welchen Umständen ein Ertrag oder Aufwand als ausserordentlich zu betrachten ist. Dies ist der Fall, wenn der Posten die folgenden Kriterien kumulativ erfüllt:

- Selten: Es konnte in keiner Art und Weise damit gerechnet werden und es ist nicht anzunehmen, dass sich derselbe Vorfall regelmässig wiederholt.
- Ungewöhnlich: Der Ertrag bzw. Aufwand unterscheidet sich klar von den durch die ordentliche Aufgabenerfüllung verursachten Aktivitäten.
- Ausserhalb der Kontrolle: Das für den Ertrag bzw. Aufwand massgebende Ereignis entzieht sich der Einflussnahme des Gemeinwesens.
- Wesentlich: Der Betrag ist im Gesamtzusammenhang der Rechnung wesentlich, d.h. bei einem Ausweis in der ersten Stufe würde sich der Bilanzleser ein falsches Bild der finanziellen Lage machen.

Neben den nicht beeinflussbaren Erfolgen aus ausserordentlichen Ereignissen gehören auch Reservebildungen und -auflösungen in die zweite Stufe der Erfolgsrechnung (vgl. Art. 28). Dadurch ist sichergestellt, dass die erste Stufe der Erfolgsrechnung sowohl von ausserordentlichen Einflüssen wie auch von Abschlussentscheiden nicht betroffen wird und vergleichbar bleibt, aber gesamthaft dennoch grösstmögliche finanzielle Transparenz herrscht.

Tabelle

+ Betrieblicher Ertrag <ul style="list-style-type: none">- Steuerertrag- Entgelte- Verschiedene Erträge- Entnahmen Fonds/Spezialfinanzierungen- Transferertrag- Durchlaufende Beiträge- etc. - Betrieblicher Aufwand <ul style="list-style-type: none">- Personalaufwand- Sach- und übriger Betriebsaufwand- Planmässige Abschreibungen- Einlagen Fonds/Spezialfinanzierungen- Transferaufwand- Durchlaufende Beiträge- etc.
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit
+ Finanzertrag - Finanzaufwand
Ergebnis aus Finanzierung
Operatives Ergebnis (1. Stufe)
+ Ausserordentlicher Ertrag <ul style="list-style-type: none">- Entnahmen aus Vorfinanzierungen- Entnahmen aus Neubewertungsreserven- Entnahmen aus Rücklagen der Globalbudgetbereiche- etc. - Ausserordentlicher Aufwand <ul style="list-style-type: none">- Zusätzliche Abschreibungen- Einlagen in Vorfinanzierungen- Einlagen in Neubewertungsreserven- Einlagen in Rücklagen der Globalbudgetbereiche- etc.
Ausserordentliches Ergebnis (2. Stufe)
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung

Art. 22 Bilanz

¹ Die Bilanz enthält auf der Aktivseite das Finanz- und das Verwaltungsvermögen, auf der Passivseite das Fremd- und das Eigenkapital sowie den Vorjahresvergleich.

² Das Verwaltungsvermögen besteht aus den Vermögenswerten, die unmittelbar der öffentlichen Aufgabenerfüllung dienen. Alle übrigen Vermögenswerte gehören zum Finanzvermögen.

³ Spezialfinanzierungen werden nach Massgabe ihrer Entstehung dem Fremd- oder Eigenkapital zugeordnet.

Die Bilanz stellt die Aktiven (Finanz- und Verwaltungsvermögen) den Passiven (Fremd- und Eigenkapital) gegenüber.

Abs. 2 erläutert die Unterscheidung der beiden Vermögensarten. Die Unterteilung der Aktivseite der Bilanz in Finanz- und Verwaltungsvermögen ist eine schweizerische Besonderheit, die eng mit dem Kreditrecht und der Kompetenz für die Ausgabenbewilligung zusammenhängt. Begriff und Handhabung von Verwaltungs- und Finanzvermögen ändern sich mit HRM2 nicht. Als Unterscheidungskriterium gilt der unmittelbare Bedarf von finanziellen Mitteln im Hinblick auf die Erfüllung von Verwaltungsaufgaben. Das Verwaltungsvermögen dient der Landeskirche und den Kirchgemeinden unmittelbar zur Erfüllung ihrer Aufgaben. Es kann deshalb nicht ohne Beeinträchtigung der Aufgabenerfüllung veräussert werden und ist folglich nicht frei realisierbar. Zeigt sich, dass ein im Verwaltungsvermögen bilanzierter Vermögenswert nicht mehr für die Aufgabenerfüllung gebraucht wird, ist er in das Finanzvermögen umzuteilen. Das Finanzvermögen besteht aus jenen Vermögensbestandteilen, welche der Erfüllung öffentlicher Aufgaben nur mittelbar durch ihren Kapitalwert dienen. Das Finanzvermögen wird von der Exekutive nach kaufmännischen Grundsätzen verwaltet. Zum Finanzvermögen gehören beispielsweise fremdvermietete Liegenschaften oder Liquidität in Wertschriften. Umschichtungen innerhalb des Finanzvermögens werden als Anlagen bezeichnet und ändern zwar die Zusammensetzung, jedoch nicht die Höhe des Finanzvermögens. Die Unterscheidung zwischen Verwaltungs- und Finanzvermögen ist für die Zuständigkeit von Bedeutung. Während das Finanzvermögen im alleinigen Zuständigkeitsbereich der Exekutive liegt, ist die Zuständigkeit für das Verwaltungsvermögen differenziert gemäss den Finanzkompetenzen.

Fremdkapital:

- Es besteht ein Kausalzusammenhang zwischen der öffentlichen Aufgabe und den Nutzniessern und/oder
- der Entscheidungsspielraum für den Mitteleinsatz ist gering.

Eigenkapital:

- Die Rechtsgrundlage kann vom eigenen Gemeinwesen geändert werden oder
- es besteht ein erheblicher Gestaltungsspielraum, auch wenn die Rechtsgrundlage auf übergeordnetem Recht basiert.

Nach denselben Grundsätzen und Kriterien wie Spezialfinanzierungen werden Fonds gehandhabt. Veränderungen von Spezialfinanzierungen und Fonds im Fremdkapitel werden erfolgswirksam in der ersten Stufe der Erfolgsrechnung gebucht, diejenigen von Spezialfinanzierungen und Fonds im Eigenkapital hingegen in der zweiten Stufe. Investitionen zu Lasten von Spezialfinanzierungen und Fonds werden aktiviert und über die Nutzungsdauer der entsprechenden Position belastet.

Art. 23 Anhang

¹ Der Anhang der Jahresrechnung

a) nennt die Grundlagen der Rechnungslegung;

b) fasst die Rechnungslegungsgrundsätze einschliesslich der wesentlichen Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze zusammen;

- c) zeigt die Ursachen der Veränderungen im Eigenkapital auf (Eigenkapitalnachweis);*
- d) informiert über Bestand und Veränderungen der Anlagen im Verwaltungs- und Finanzvermögen (Anlagespiegel);*
- e) orientiert über Bestand und Veränderung der Rückstellungen (Rückstellungsspiegel);*
- f) begründet wesentliche Budgetüberschreitungen;*
- g) weist die Finanzkennzahlen aus;*
- h) enthält zusätzliche Angaben, die für die Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und der finanziellen Risiken von Bedeutung sind.*

Der Anhang zur Jahresrechnung enthält diejenigen Informationen, welche für das Verständnis der finanziellen Lage und der Entwicklung des Finanzhaushalts notwendig sind. Er ist ausführlicher als der Anhang zum Budget, da in der Jahresrechnung keine Plangrößen mehr verwendet, sondern tatsächliche Größen dargestellt werden. Die enthaltenen Informationen sind keine wertenden Kommentare, sondern Fakten, welche aus der Buchhaltung und anderen Grundlagen hervorgehen. Es handelt sich dabei um materielle Aussagen über die Rechnungslegung, die angewendeten Grundsätze und um Detailausweise über Einzelheiten des Haushalts. Der Anhang ermöglicht eine detaillierte Analyse und Beurteilung der finanziellen Lage und der Risiken. Die diversen Spiegel geben beispielsweise Auskunft über den Bestand und die Veränderung von Buchwerten. Die in diesem Artikel vorgegebenen Elemente sind obligatorisch darzulegen. Als Teil der Jahresrechnung ist der Anhang auch Gegenstand der externen Prüfung durch die GPK.

Art. 24 Bilanzierungsgrundsätze

¹ *Vermögenswerte werden bilanziert, wenn sie einen künftigen wirtschaftlichen Nutzen erbringen oder unmittelbar der öffentlichen Aufgabenerfüllung dienen und ihr Wert verlässlich ermittelt werden kann.*

² *Verpflichtungen werden bilanziert, wenn sie auf einem Ereignis in der Vergangenheit beruhen und ihre Erfüllung voraussichtlich zu einem Mittelabfluss führen wird, dessen Höhe verlässlich ermittelt werden kann. Sind Fälligkeit oder Höhe mit Unsicherheiten behaftet, werden Rückstellungen gebildet.*

Mit den Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätzen (vgl. Art. 24 und 25) werden übergreifende Regeln für die Rechnungslegung definiert. Die Bilanzierungsgrundsätze dieses Artikels befassen sich mit der Frage, welche Kriterien für die Zuordnung eines Postens zu den Aktiven oder den Passiven gelten. Gemäss Abs. 1 werden Vermögenswerte aktiviert, wenn sie entweder einen künftigen wirtschaftlichen Nutzen erbringen (primär Finanzvermögen) oder unmittelbar zur Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe genutzt werden (primär Verwaltungsvermögen) und ihr Wert verlässlich ermittelt werden kann. Ausserdem sind ergänzend zu diesen Kriterien die Regelungen zur Aktivierungsgrenze zu beachten (vgl. Art. 26 Abs. 3). Eine Anlage des Verwaltungsvermögens ist zu aktivieren, wenn sie einen mehrjährigen Nutzen für die Öffentlichkeit erbringt und die Nettoinvestitionen dafür die festgelegte Aktivierungsgrenze übersteigen. Güter, welche unmittelbar oder innerhalb einer begrenzten Periode verzehrt werden, können nach vorhergehender Definition nicht aktiviert werden, da sie nicht die Schaffung dauerhafter Vermögenswerte bezwecken. Dies betrifft beispielsweise auch Aufwände für den Unterhalt eines Objektes im Bereich des Hoch- und Tiefbaus. Wertvermehrnde Ausgaben, mit denen ein zukünftiger Nutzen geschaffen wird, werden hingegen aktiviert.

Abs. 2 legt fest, unter welchen Bedingungen Verpflichtungen auf der Passivseite der Bilanz aufgeführt werden. Demnach sind Verpflichtungen im Fremdkapital aufgeführt, wenn sie aufgrund eines Ereignisses in der Vergangenheit bestehen und zu ihrer Erfüllung mit einem Mittelabfluss gerechnet werden muss. Ausserdem muss auch hier der Betrag der Verpflichtung verlässlich ermittelt werden können, um sie passivieren zu können. Sollte der Zeitpunkt oder die Höhe des künftigen Mittelabflusses mit Unsicherheiten behaftet sein, wird eine Verbindlichkeit in der Form einer Rückstellung gebildet.

Vorsichtsrückstellungen für absehbare zukünftige Risiken sind nicht mehr möglich. Sämtliche Verpflichtungen (auch Rückstellungen) müssen diesen Bilanzierungsgrundsätzen entsprechen und somit auf einem Ereignis in der Vergangenheit beruhen, um in den Passiven aufgeführt werden zu können. Dadurch wird eine Beeinflussung der Rechnung durch willkürliche Rückstellungsbildungen und -auflösungen verhindert.

Art. 25 Bewertungsgrundsätze

¹ *Finanzvermögen wird mit dem Verkehrswert bilanziert und Fremdkapital mit dem Nominalwert. Liegenschaften im Finanzvermögen werden erstmalig mit dem Anschaffungs- oder Herstellungskostenwert bilanziert.*

² *Verwaltungsvermögen wird erstmalig mit dem Anschaffungs- oder Herstellungswert bilanziert.*

³ *Wertzuwachsgewinne auf Liegenschaften müssen nicht bilanziert werden.*

⁴ *Die Veräusserung von Vermögenswerten an Dritte erfolgt in der Regel zum Verkehrswert.*

Die Bewertungsgrundsätze definieren, mit welchen Werten die Aktiven und das Fremdkapital bilanziert werden. Positionen des Finanzvermögens werden gemäss Abs. 1 grundsätzlich mit dem Verkehrswert bilanziert, finanzielle Forderungen und Verbindlichkeiten werden zum Nominalwert bewertet und Liegenschaften im Finanzvermögen werden erstmalig mit dem Anschaffungs- oder Herstellungswert bilanziert.

Abs. 3: Wertzuwachsgewinne auf Liegenschaften müssen hingegen nicht bilanziert werden. Beim Übergang zum neuen Reglement Finanzen werden die bestehenden Buchwerte der Kirchgemeinden übernommen.

Wenn Vermögenswerte an Dritte veräussert werden, erfolgt dies gemäss Abs. 4 in der Regel zum Verkehrswert. Abweichungen davon bedürfen einer besonderen Begründung.

Art. 26 Investitionen

¹ *Sachanlagen und immaterielle Anlagen sind zur mehrjährigen Nutzung bestimmt.*

² *Investitionsbeiträge sind mit der Investition zu verrechnen.*

³ *Die Aktivierungsgrenze für Sachanlagen beträgt CHF 10'000.*

⁴ *Aufwendungen für den Unterhalt und Reparatur ohne Erhöhung des Nutz- beziehungsweise Marktwerts sind der Erfolgsrechnung zu belasten und gelten nicht als Investition.*

Zu beachten ist, dass zwischen Investitionen und Unterhalt klar unterschieden werden muss. Voraussetzung für die Anerkennung als Investition ist, dass der Aufwand einen echten Mehrwert erzeugt. Wertvermehrend ist ein Aufwand, wenn damit ein zusätzlicher mehrjähriger Nutzen geschaffen, eine objektive Wertverbesserung stattfindet, die ursprüngliche Nutzungsdauer massgeblich verlängert oder die ursprüngliche Kapazität massgeblich erhöht wird.

Abs. 2: Zweckgebundene Beiträge an Investitionen wie beispielsweise Stiftungsbeiträge für farbige Kirchenfenster oder einen Beitrag an einen Taufstein müssen mit der Investition verrechnet werden.

Art. 27 Ordentliche Abschreibungen, Wertberichtigungen

¹ Positionen des *Verwaltungsvermögens*, die durch Nutzung einem Wertverzehr unterliegen, werden *linear nach ihrer voraussichtlichen Nutzungsdauer* abgeschrieben.

² *Liegenschaften im Finanzvermögen*, die durch Nutzung einem Wertverzehr unterliegen, werden *linear nach ihrer voraussichtlichen Nutzungsdauer* abgeschrieben.

³ *Ist bei einer Position eine dauerhafte Wertminderung absehbar, wird deren Bilanzwert berichtigt.*

Art. 27 regelt den Wertverzehr von Verwaltungsvermögen. Entsprechende Positionen, die durch Nutzung eine Wertminderung erfahren, werden je Anlagekategorie durch planmässige, lineare Abschreibungen über eine festgelegte voraussichtliche Nutzungsdauer entwertet. Basis für diese betriebswirtschaftliche Abschreibung ist die für die Anlagewerte des Verwaltungsvermögens zu führende Anlagebuchhaltung. Wichtig zur Erfüllung der Vorgaben von Art. 27 Abs. 1 ist, dass Anlagekategorien gebildet und die Nutzungsdauer sowie der Abschreibungssatz pro Kategorie festgelegt werden. Eine empfohlene Bandbreite für diese Werte pro Anlagekategorie liegt in der Tabelle auf der gegenüberliegenden Seite. Abweichungen davon müssen im Anhang zur Jahresrechnung begründet werden (vgl. Art. 20 lit. d). Beim Entscheid über den Abschreibungssatz liegt der Fokus auf der effektiven Nutzungsdauer der entsprechenden Anlagekategorie. Jede Anlage wird einer Anlagekategorie zugeteilt, woraus sich die jährlichen Abschreibungen für den jeweiligen Vermögenswert ergeben. Eine Aufteilung einer Anlage in verschiedene Kategorien ist nicht zulässig. Ebenso dürfen im Kreditbeschluss keine abweichenden Abschreibungssätze beschlossen werden. Die Abschreibungen erfolgen linear und sind folglich über die gesamte Nutzungsdauer unveränderbar. Die ordentlichen Abschreibungen über die effektive Nutzungsdauer werden in der ersten Stufe der Erfolgsrechnung dargestellt. Zusätzliche ausserplanmässige Abschreibungen erfolgen in der zweiten Stufe der Erfolgsrechnung (vgl. Art. 28). Dieses Vorgehen gewährleistet einerseits eine gewisse Einheitlichkeit bezüglich der Abschreibungsmethode bei der Landeskirche und den Kirchgemeinden, was die Transparenz und Vergleichbarkeit der Finanzhaushalte erhöhen. Andererseits lässt es den Gemeinwesen einen gewissen Handlungsspielraum. Eine vollständige Harmonisierung der Abschreibungspraktiken würde die Autonomie der Kirchgemeinden einschränken. Eine Verringerung der Vergleichbarkeit der Erfolgsrechnung wird in Kauf genommen, da sich für Vergleiche insbesondere die Finanzkennzahlen oder die Geldflussrechnung anbieten und besser dafür geeignet sind als die Erfolgsrechnung.

Anlagekategorie	Lebensdauer (in Jahren)	Abschreibungssätze in % des Anschaffungswertes
Grundstücke unüberbaut	keine Abschreibung	
Gebäude / Hochbauten	25 - 50	2 - 4%
Mobilien, Maschinen, Fahrzeuge		
Mobilien	5-10	10 - 20%
Maschinen	5-10	10 - 20%
Fahrzeuge	4-6	16.6 - 25%
Informatik		
Hardware	3	33.3%
Software	3	33.3%

Abs. 3 legt fest, dass die dauerhafte Wertminderung eines Vermögenswertes mit einer Buchung zu berichtigen ist, sobald sie absehbar ist. Dabei handelt es sich im Gegensatz zu den planmässigen Abschreibungen in Abs. 1 um nicht planbare Wertebussen, die zu einer dauerhaften Wertminderung der entsprechenden Bilanzposition führen. Beispiele für nachhaltige Wertminderungen, die einer Wertberichtigung bedürfen.

Art. 28 Reserven

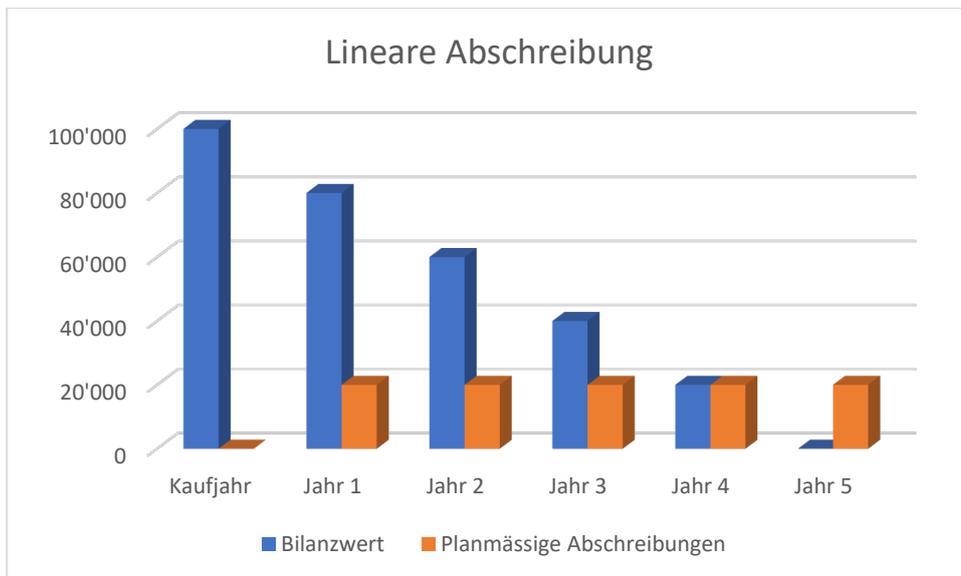
¹ *Zusätzliche Abschreibungen sind zulässig, soweit die Erfolgsrechnung im ordentlichen Ergebnis mit einem Ertragsüberschuss schliesst.*

² *Unter den gleichen Voraussetzungen können im Sinne einer Vorfinanzierung zweckgebundene Reserven für bewilligte Investitionsvorhaben und Projekte gebildet werden. Sie sind über die Nutzungsdauer des Investitionsgutes schrittweise aufzulösen.*

Art. 28 regelt die Bildung und Auflösung von Reserven. Zu den Reserven, die diese Regelung umfasst, gehören einerseits die Abschreibungsreserven für zusätzliche Abschreibungen (Abs. 1) und andererseits die Vorfinanzierungsreserven (Abs. 2).

Wie in Art. 27 erläutert, sind Abschreibungen nach HRM2 grundsätzlich linear über die Nutzungsdauer vorzunehmen. Art. 28 Abs. 1 lässt jedoch unter besonderen Voraussetzungen zusätzliche, über die planmässigen Abschreibungen hinausgehende Abschreibungen zu. Diese sind in der zweiten Stufe der Erfolgsrechnung auszuweisen. Zusätzliche Abschreibungen sind nicht betriebswirtschaftlich begründet, sondern werden primär aufgrund finanzpolitischer Überlegungen vorgenommen. Werden sie zusammen mit den planmässigen Abschreibungen in der ersten Stufe ausgewiesen, mindert dies erheblich die Transparenz und Vergleichbarkeit der Rechnungen. Um das Ergebnis der ersten Stufe der Erfolgsrechnung nicht zu beeinträchtigen, wird deshalb bei einer zusätzlichen Abschreibung eine Abschreibungsreserve gebildet. Während das Objekt in der ersten Stufe weiterhin wie geplant abgeschrieben wird, erfolgt in der zweiten Stufe in den Folgejahren eine Auflösung der Abschreibungsreserve. Dadurch werden die Vergleichbarkeit der ersten Stufe und die Transparenz der Rechnungslegung gewährleistet, ohne jedoch den finanzpolitischen Handlungsspielraum zu schmälern.

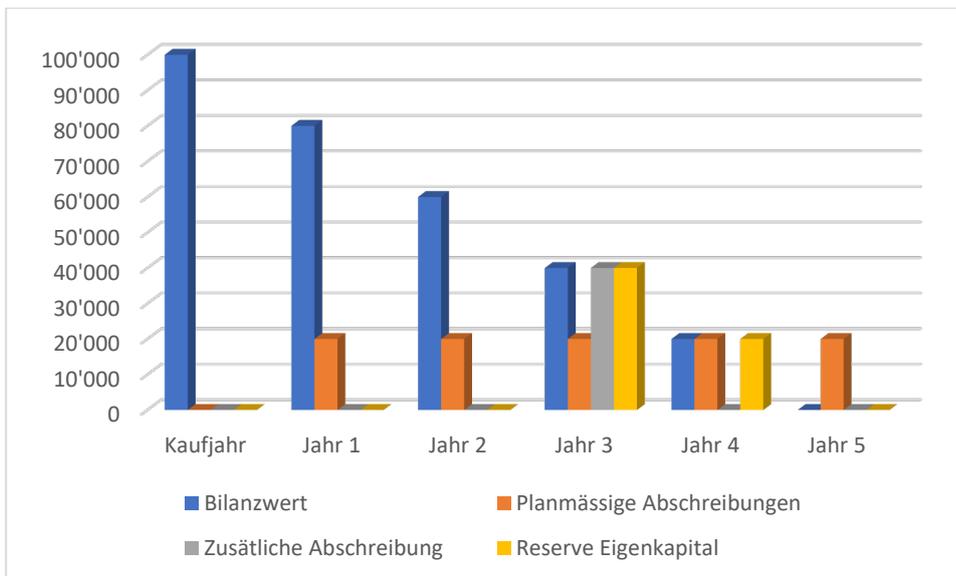
Diese Abbildung zeigt das planmässige Vorgehen bezüglich Abschreibungen am Beispiel eines Vermögenswertes, der im Anschaffungsjahr einen Wert von 100'000 CHF aufweist und dessen Nutzungsdauer auf fünf Jahre festgelegt wird. Die planmässigen Abschreibungen betragen folglich jährlich 20'000 CHF, wobei der Bilanzwert des Vermögenswertes linear über die gesamte Nutzungsdauer jährlich um 20'000 CHF abnimmt.



Zum Vergleich ist in der Abbildung auf der Seite 29 die Vorgehensweise im Falle der Vornahme einer zusätzlichen Abschreibung in der gesamten Höhe des Restwerts im dritten Nutzungsjahr dargestellt. Während der ersten beiden Jahre wird der Vermögenswert wie im vorherigen Beispiel planmässig abgeschrieben. Im dritten Jahr besteht die Möglichkeit und der Wunsch, den gesamten Wert abzuschreiben. Damit die planmässigen Abschreibungen in der ursprünglichen Höhe fortgesetzt werden und das ordentliche Ergebnis (die 1. Stufe) der Erfolgsrechnung nicht verfälscht wird, erfolgen eine zusätzliche Abschreibung des Restwertes in der 2. Stufe und die Bildung einer Abschreibungsreserve in der entsprechenden Höhe. Der Bilanzwert sinkt dadurch auf null. Die planmässigen Abschreibungen werden jedoch fortgesetzt, wodurch nun statt dem Bilanzwert die gebildete Abschreibungsreserve jährlich um 20'000 CHF sinkt. Diese Vorgehensweise garantiert ein vergleichbares ordentliches Ergebnis in der 1. Stufe, bietet aber dennoch die Möglichkeit, in der 2. Stufe finanzpolitisch motivierte Abschreibungen zu tätigen. Durch entsprechendes Führen der Anlagebuchhaltung ist sicherzustellen, dass die für den Ausweis der Abschreibungen in der ersten und zweiten Stufe notwendigen Informationen verfügbar sind.

Art. 28 Abs. 1 nennt die Voraussetzungen für die Vornahme zusätzlicher Abschreibungen:

- Die zusätzlichen Abschreibungen sind nur soweit zulässig, als die erste Stufe einen Ertragsüberschuss ausweist, der nicht anderweitig verwendet wird. Die Abschreibungen dürfen nicht höher sein als der Ertragsüberschuss der ersten Stufe. Die Mittel für die Bildung der Reserven für Vorfinanzierungen oder zusätzliche Abschreibungen müssen somit aus dem operativen Ergebnis finanziert werden. Durch die Auflösung von Reserven entstandene Erträge können beispielsweise nicht für neue Reserven verwendet werden.
- Die Bildung und die Auflösung der Abschreibungsreserve müssen aus den oben erläuterten Gründen der Transparenz und Vergleichbarkeit über die zweite Stufe der Erfolgsrechnung gebucht werden.
- Die zusätzlichen Abschreibungen beziehen sich auf einzelne Objekte. Der Restbuchwert des Objekts darf nicht kleiner als Null sein.



Abs. 2 regelt die zweckgebundenen Reserven für Vorfinanzierungen. Sie können unter den gleichen Voraussetzungen wie die Abschreibungsreserven gebildet werden und sind Teil des Eigenkapitals. Vorfinanzierungen können insbesondere für grössere Investitionsvorhaben in kleineren Kirchgemeinden sinnvoll sein, bilden jedoch einen massgebenden Einschnitt in die Periodengerechtigkeit und beeinflussen die Aussagefähigkeit der Rechnung wesentlich. Zudem ergibt sich dadurch eine gewisse Durchmischung der Finanzierungsformen (Vor- und Nachfinanzierung). Deshalb sind Vorfinanzierungen nur unter folgenden kumulativen Bedingungen zulässig:

- Im Zeitpunkt der Bildung muss für das spezifische Projekt, für welches die Vorfinanzierungsreserve gebildet wird, ein vom zuständigen Organ genehmigter Kredit vorhanden sein. Ein allfälliger Ausgabenbeschluss kann dann später erfolgen.
- Vorfinanzierungen müssen zweckgebunden sein und können deshalb nur für spezifische Projekte gebildet werden.
- Zusammen mit den zusätzlichen Abschreibungen dürfen sie den Ertragsüberschuss der ersten Stufe der Erfolgsrechnung nicht übertreffen.
- Die Bildung und Auflösung der Vorfinanzierungsreserve wird in der zweiten Stufe ausgewiesen, damit der ordentliche Erfolg nicht beeinflusst wird. Wie Abschreibungsreserven dürfen Vorfinanzierungen somit nicht zur allgemeinen Erfolgssteuerung gebildet werden. Die Auflösung der Vorfinanzierungsreserve erfolgt über die Nutzungsdauer der finanzierten Anlage.

IV. Finanzkontrolle

Art. 29 Allgemeines

¹ Die Finanzkontrolle der Landeskirche verantworten die Geschäftsprüfungskommission und die zugelassene unabhängige Revisionsstelle.

² Die Finanzkontrolle der Kirchgemeinde verantworten die Geschäftsprüfungskommission und gegebenenfalls die zugelassene unabhängige Revisionsstelle.

Art. 29 bezeichnet die Finanzkontrollorgane der Landeskirche und der Kirchgemeinden. Wie im Kommentar zu Art. 1 Abs. 1 bereits festgehalten, bestimmt die Synode die zugelassene unabhängige Revisionsstelle.

Abs. 2 bezeichnet die Finanzkontrollorgane der Kirchgemeinden. Die Bestimmung überlässt es den Kirchgemeinden, ob sie zusätzlich zur GPK eine unabhängige zugelassene Revisionsstelle mit der Finanzkontrolle beauftragen möchte.

Art. 30 Aufgaben Geschäftsprüfungskommission

¹ Die Geschäftsprüfungskommission der Landeskirche hat im Auftrag der Synode die Oberaufsicht über die Geschäftsführung des Kirchenrats und der Kirchenverwaltung sowie über den gesamten Finanzhaushalt.

² Die Geschäftsprüfungskommission der Kirchgemeinde überprüft die Amtsführung der Kirchenvorsteherschaft, die Gesetzmässigkeit und die Einhaltung der Grundsätze des Finanzhaushaltes. Sie prüft insbesondere die Jahresrechnung. Sie legt ihr jährliches Prüfprogramm selbstständig fest.

³ Der Geschäftsprüfungskommission dürfen keine Vollzugsaufgaben übertragen werden.

Abs. 1 wiederholt die Aufgaben der GPK, die in der Kirchenverfassung verankert sind. Art. 38 KV 2022 weist im Auftrag der Synode der GPK der Landeskirche nebst der Oberaufsicht über die Geschäftsführung des Kirchenrats und der Kirchenverwaltung auch jene über den gesamten Finanzhaushalt zu. Auf Ebene Kirchgemeinde weist das Reglement Kirchgemeinden die Aufgaben an die GPK (vgl. Abs. 2).

Abs. 3 verdeutlicht, dass die GPK keine Vollzugsaufgaben übernehmen darf. Während der Vollzug des Reglements Finanzen primär Aufgabe der Exekutive und der Verwaltung ist, wird die Kontrolle der Rechnungsprüfung durch die GPK und die unabhängige Revisionsstelle vorgenommen. Die Unabhängigkeit der Revisionsstelle ist dabei von zentraler Bedeutung.

Art. 31 Zuständigkeiten der Geschäftsprüfungskommission

¹ Die Geschäftsprüfungskommission ist zuständig für

- a) die Behörden;
- b) die Kirchenverwaltung;
- c) weitere Personen und Organisationen, denen die Erfüllung kirchlicher Aufgaben übertragen ist.

Abs. 1 definiert den gesetzlichen Zuständigkeitsbereich der Geschäftsprüfungskommission näher. Sie ist dem Grundsatz nach überall für die Finanzaufsicht zuständig, wo landeskirchliche und kirchgemeindliche Aufgaben wahrgenommen werden.

Art. 32 Berichterstattung Geschäftsprüfungskommission

¹ Die Geschäftsprüfungskommission der Landeskirche erstattet jährlich Bericht zur Jahresrechnung und innerhalb des Tätigkeitsberichts über die Finanzgeschäfte des Kirchenrats.

² Die Geschäftsprüfungskommission der Kirchgemeinde erstattet jährlich Bericht zur Jahresrechnung.

³ Die Geschäftsprüfungskommission informiert vorgängig die Exekutive und hört die Behörde an.

Abs. 1 und 2 übertragen der GPK der Landeskirche und der Kirchgemeinden die Aufgabe für die jährliche Berichterstattung. Die GPK berichtet explizit auch über den Anhang zur Jahresrechnung. Die Berichterstattung adressiert sich nach vorgängiger Anhörung der Exekutive an die Synode bzw. an die Kirchgemeindeversammlung oder an die Stimmberechtigten an der Urne.

Art. 33 Informations- und Auskunftspflicht, Datenschutz

¹ Die Geschäftsprüfungskommission verkehrt direkt mit denjenigen Stellen, welche geprüft werden. Die zu prüfenden Stellen wirken mit, legen alle notwendigen Unterlagen vor und erteilen die erforderlichen Auskünfte.

² Die Geschäftsprüfungskommission ist berechtigt, sämtliche Personen- und Sachdaten im Rahmen der Prüftätigkeit einzusehen und nötigenfalls zu kopieren. Gesammelte Daten dürfen nur zu Prüfzwecken verwendet und nicht weitergegeben werden. Personendaten sind nach Abschluss eines Prüf- oder Strafverfahrens zu vernichten.

Abs. 1 hält die Informations- und Auskunftspflicht der von der GPK zu prüfenden Organisationen und Personen fest. Die GPK verkehrt direkt mit den Stellen, welche sie prüft. Die der jeweiligen Stelle übergeordnete Exekutive wird über die Prüftätigkeiten informiert. Die betroffenen Stellen müssen bei der Prüfung mitwirken und alle notwendigen Unterlagen bereitstellen sowie die erforderlichen Auskünfte erteilen.

Abs. 2 regelt den Datenschutz im Rahmen der Tätigkeiten der GPK. Diese soll in ihrer Tätigkeit möglichst nicht behindert werden, damit sie ihren verfassungs- und gesetzmässigen Auftrag erfüllen kann. Deshalb kann sie in alle für eine Prüfung nötigen Daten, auch besonders schützenswerte, Einsicht nehmen und diese sammeln, bearbeiten und aufbewahren. Die Daten müssen jedoch vertraulich behandelt werden. Sie dürfen nur zu Prüfzwecken verwendet und nicht weitergegeben werden. Insbesondere die Personendaten sind nach Abschluss eines Verfahrens zu vernichten.

Art. 34 Prüfberichte, Beanstandungen, Anzeige

¹ Die Geschäftsprüfungskommission übergibt den Prüfbericht der geprüften Stelle und gleichzeitig der Exekutive.

² Der Prüfbericht enthält Hinweise und Empfehlungen zu den festgestellten Sachverhalten. Die Geschäftsprüfungskommission hat kein Weisungsrecht.

³ Bei begründetem Verdacht auf eine strafbare Handlung erstattet die Geschäftsprüfungskommission Anzeige bei der zuständigen Strafverfolgungsbehörde.

⁴ Solange die Untersuchung bei einem strafrechtlichen Vorfall nicht abgeschlossen ist, dürfen in der beanstandeten Sache ohne Zustimmung der Geschäftsprüfungskommission weder Zahlungen geleistet noch Verpflichtungen eingegangen werden.

Art. 1 bestimmt die Adressaten des Prüfberichts. Der Prüfbericht geht an die geprüfte Stelle und an die Exekutive.

Abs.2 definiert den Inhalt des Prüfberichts. Die GPK gibt Hinweise und Empfehlungen zu festgestellten Sachverhalten ab.

Abs. 3: Stellt die GPK bei ihrer Prüfungstätigkeit eine möglicherweise strafbare Handlung fest, ist sie gemäss Abs. 4 verpflichtet, bei der zuständigen Strafverfolgungsbehörde Anzeige zu erstatten.

In diesem Fall dürfen gemäss Abs. 5 keine Geschäfte mit finanziellen Auswirkungen ohne die Zustimmung der GPK getätigt werden, bis die strafrechtliche Untersuchung abgeschlossen ist.

V. Landeskirchliche Finanzaufsicht über die Kirchgemeinden

Art. 35 *Jährliche Prüfung der Finanzlage*

¹ *Die Landeskirche prüft jährlich die Finanzlage der Kirchgemeinden. Die Kirchgemeinden sind zur Mitwirkung verpflichtet und stellen die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung. Das Ergebnis der Prüfung wird der Kirchenvorsteherschaft eröffnet.*

Dieser Abschnitt behandelt die Finanzaufsicht der Landeskirche über die Kirchgemeinden. Dabei geht es nicht um eine Finanzkontrolle im Sinne des vierten Abschnitts, welche in den Kirchgemeinden von der GPK wahrgenommen wird. Es geht um die Beurteilung der Finanzlage anhand bestimmter Kriterien, damit die Landeskirche finanzielle Risiken und eine finanzielle Fehlentwicklung in einer Kirchgemeinde frühzeitig erkennt. Ausserdem wird geregelt, wie die Landeskirche vorgeht, wenn sie bei einer Kirchgemeinde eine Verletzung der entsprechenden Bestimmung feststellt. Das Ergebnis der Prüfung wird der Kirchenvorsteherschaft schriftlich eröffnet.

Art. 36 *Massnahmenplan, Aufsichtsmassnahmen*

¹ *Wird eine Verletzung der Regeln über das Haushaltsgleichgewicht oder die Schuldenbegrenzung festgestellt, ist die Kirchenvorsteherschaft verpflichtet, innert sechs Monaten einen Massnahmenplan zu erstellen und dem Kirchenrat zur Genehmigung vorzulegen. Der Massnahmenplan enthält verbindliche Fristen zur Sicherstellung des Haushaltsgleichgewichtes und der Schuldenbegrenzung.*

² *Wird kein oder ein ungenügender Massnahmenplan vorgelegt, trifft der Kirchenrat die erforderlichen Aufsichtsmassnahmen. Er kann namentlich die Genehmigungspflicht vorsehen für:*

- a) das Budget sowie den Aufgaben- und Finanzplan;*
- b) geplante Investitionsvorhaben;*
- c) die Festlegung von Steuerfuss.*

³ *Für die Kirchgemeinden auf dem Gebiet des Kantons Appenzell Innerrhoden bleiben die abweichenden Bestimmungen des staatlichen Rechts vorbehalten.*

Art. 36 regelt das Verfahren bei einer Verletzung der Regeln über das Haushaltsgleichgewicht oder die Schuldenbegrenzung nach den Bestimmungen dieses Reglements. Stellt die Landeskirche eine solche fest, ist die Kirchenvorsteherschaft der betroffenen Kirchgemeinde verpflichtet, innerhalb von sechs Monaten einen Massnahmenplan zur Korrektur der finanziellen Fehlentwicklung vorzulegen und vom Kirchenrat genehmigen zu lassen. Gemäss Abs. 1 muss dieser Plan verbindliche Fristen für die Vornahme der Massnahmen enthalten.

Abs. 2 enthält die Kompetenzen zur Ergreifung von aufsichtsrechtlichen Massnahmen des Kirchenrats. Wird kein oder ein ungenügender Massnahmenplan vorgelegt, kann der Kirchenrat erforderliche Aufsichtsmassnahmen zur Sicherstellung des Haushaltsgleichgewichts und der Schuldenbegrenzung der betroffenen Gemeinde treffen. Dazu gehört insbesondere eine Genehmigungspflicht für die in Abs. 2 lit. a-c enthaltenen Elemente.

Für Kirchgemeinden auf dem Gebiet des Kantons Appenzell Innerrhoden ist die Standeskommission zuständig für aufsichtsrechtliche Massnahmen.

VI. Fristen

Art. 37 Termine

¹ Als Termine für den Haushalt der Kirchgemeinde gelten:

- a) Bereitstellung der Jahresrechnung für Rechnungsprüfung und Finanzausgleich Ende Februar;
- b) Genehmigung von Jahresrechnung, Budget und Steuerfuss durch die Kirchgemeinde Ende April.

² Als Termine für den Haushalt der Landeskirche gelten:

- a) Entscheid über das Budget und die Steuersätze in der letzten ordentlichen Synode des vorangehenden Jahres;
- b) Genehmigung der Jahresrechnung durch die Synode im ersten Halbjahr des darauffolgenden Jahres.

VII. Wörterverzeichnis

Abschreibungsmethode	Die Abschreibungsmethode legt fest, wie die Abschreibungen von Anlagegütern zeitlich über die Nutzungsdauer verteilt werden.
Anhang	Als Anhang bezeichnet man zusätzliches Material oder Dokumente, die einem Hauptdokument beigelegt werden. In der Rechnungslegung ist der Anhang ein integrierender Bestandteil der Jahresrechnung. Er enthält die für die Erstellung der Rechnung geltenden Grundsätze, ergänzende Informationen zu den übrigen Elementen der Jahresrechnung und Informationen, die für ein Verständnis der Rechnung notwendig sind.
Anlagekategorie	Die Anlagekategorien bezeichnen die Gruppen von Anlagegütern mit gleichen Abschreibungs- bzw. Nutzungsdauern.
Anlagespiegel	Der Anlagespiegel ist ein Zusatz im Anhang zur Bilanz, welcher über die Wertentwicklung der einzelnen Bilanzpositionen des Anlagevermögens informiert.
Aufwand	Als Aufwand gilt der gesamte Wertverzehr innerhalb einer bestimmten Periode.
Ausgaben	Im Reglement Finanzen ist eine Ausgabe definiert als die Verwendung von Finanzvermögen zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben. Sie bedarf einer hinreichenden Rechtsgrundlage, eines Kredites sowie einer Ausgabenbewilligung des zuständigen Organs.
Bilanz	Die Bilanz ist eine Aufstellung von Herkunft und Verwendung des Kapitals. Auf der Aktivseite sind die Vermögenswerte aufgeführt (Mittelverwendung bzw. Investitionen), auf der Passivseite das Fremdkapital und das Eigenkapital (Herkunft bzw. Finanzierung).
Bilanzfehlbetrag	Der Bilanzfehlbetrag ist eine massgebende Grösse zur Beurteilung des finanziellen Zustands eines Gemeinwesens. Ist ein solcher vorhanden, sind das Fremdkapital und die gebundenen Positionen des Eigenkapitals nicht durch Vermögen gedeckt.
Bilanzstichtag	Der Bilanzstichtag ist derjenige Tag, an dem die Bilanz erhoben wird und auf den die Jahresrechnung abgeschlossen wird.
Bruttodarstellung	Einen Wert brutto darzustellen bedeutet, ihn als Ganzes ohne Verrechnung von Aufwendungen und Erträgen bzw. Aktiven und Passiven darzustellen.

Budget	Das Budget ist die zusammenfassende und vollständige Darstellung der geplanten finanziellen Vorgänge des Gemeinwesens in einer bestimmten Planungsperiode.
Budgetkredit	Mit dem Budgetkredit werden die Vollzugsorgane ermächtigt, die Jahresrechnung für den bezeichneten Zweck bis zum festgelegten Betrag zu belasten.
Eigenkapital	Das Eigenkapital ist die Differenz zwischen Vermögen (Aktivseite) und Fremdkapital (Passivseite). Ein aus den Vorjahren akkumulierter Bilanzfehlbetrag wird als Abzugsposten auf der Passivseite ausgewiesen.
Eigenkapitalnachweis	Der Eigenkapitalnachweis ist eine Rechnung, in der die Ursachen der Veränderungen in einzelnen Bestandteilen des Eigenkapitals (Reserven, Fonds, Eigenkapital im engeren Sinne) aufgezeigt werden. Der Eigenkapitalnachweis ist Teil des Anhangs.
Erfolgsrechnung	Die Erfolgsrechnung stellt die Aufwendungen den Erträgen gegenüber. Durch die Saldierung aller Erträge und Aufwendungen wird der Erfolg einer Periode ermittelt.
Ertrag	Als Ertrag gilt der gesamte Wertzuwachs innerhalb einer bestimmten Periode.
Finanzvermögen	Das Finanzvermögen umfasst jene Vermögenswerte, die ohne Beeinträchtigung der öffentlichen Aufgabenerfüllung veräussert werden können.
Fortführung	Bei der Rechnungslegung ist von einer Fortführung der landeskirchlichen Tätigkeit auszugehen.
Geldflussrechnung	Die Geldflussrechnung ist eine Gegenüberstellung von Einnahmen und Ausgaben, gegliedert nach Geschäftstätigkeit, Investitionstätigkeit und Finanzierungstätigkeit. Als Saldo resultiert die Veränderung der liquiden Mittel (Kassa, Post und Bank) in einer Periode.
Gesetzmässigkeit	Dies ist die Einhaltung sämtlicher Gesetze (Verfassung, Reglemente, Verordnungen etc.) und Beschlüsse.
Haushaltgleichgewicht	Gleichgewicht von Aufwand und Ertrag.
Investitionsausgaben	Investitionsausgaben sind die Ausgaben zur Schaffung von Vermögenswerten mit mehrjähriger Nutzung.
Jahresrechnung Landeskirche	Die Jahresrechnung besteht aus den Elementen Erfolgsrechnung, Geldflussrechnung, Bilanz und Anhang.
Jahresrechnung Kirchgemeinde	Die Jahresrechnung besteht aus den Elementen Erfolgsrechnung und Bilanz.

Nachtrag zum Budget	Der Nachtrag zum Budget ist die Ergänzung eines nicht ausreichenden Budgetkredits.
Nettoverschuldungsquotient	Der Nettoverschuldungsquotient ist die Differenz zwischen Fremdkapital und Finanzvermögen in Prozenten des Fiskalertrags.
Nutzungsdauer	Die Nutzungsdauer bezeichnet die Dauer, während der ein sich abnützendes Wirtschaftsgut genutzt werden kann.
Rechnungsperiode	Die Rechnungsperiode ist der Zeitraum, auf den sich die Erfolgsrechnung bezieht. Sie beträgt ein volles Jahr (Rechnungsjahr). Aufwände und Erträge werden nach dem Abgrenzungsprinzip auf die Rechnungsperiode abgegrenzt.
Rückstellungsspiegel	Der Rückstellungsspiegel ist eine Aufstellung aller bestehenden Rückstellungen.
Selbstfinanzierung	Die Selbstfinanzierung ist eine Kennzahl, welche definiert wird als die Summe aus dem Saldo der Erfolgsrechnung, aus den Abschreibungen und Reserveveränderungen.
Selbstfinanzierungsanteil	Der Selbstfinanzierungsanteil ist die Selbstfinanzierung in Prozenten des laufenden Ertrags (betrieblicher Ertrag ohne durchlaufende Beiträge, Finanzertrag, Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen, ausserordentlicher Ertrag sowie interne Verrechnungen).
Selbstfinanzierungsgrad	Der Selbstfinanzierungsgrad ist die Selbstfinanzierung in Prozenten der Nettoinvestitionen.
Spezialfinanzierungen	Eine Spezialfinanzierung ist die vollständige oder teilweise Zweckbindung von Einnahmen für bestimmte Aufgaben.
Stetigkeit	Unveränderbarkeit der Rechnungslegung über einen längeren Zeitraum.
Überschreitung des Budgetkredites	Möglichkeit, gebundene Ausgaben oder Ausgaben, die ohne nachteilige Folgen für das Gemeinwesen keinen Aufschub ertragen durch die Exekutive zu bewilligen.
Vergleichbarkeit	Vergleichbarkeit der Rechnungen der Landeskirche und der Kirchengemeinden soll sowohl untereinander als auch über die Zeit hinweg gewährt werden.
Verpflichtungskredit	Der Verpflichtungskredit gibt die Ermächtigung, bis zu einer bestimmten Summe für einen bestimmten Zweck finanzielle Verpflichtungen einzugehen. Er ist erforderlich für neue Ausgaben, welche die Finanzkompetenzen von Kirchenrat und Kirchenvorsteherschaft übersteigen.

Der Verpflichtungskredit wird als Objektkredit für ein Einzelvorhaben oder als Rahmenkredit für ein Programm gesprochen.

Verständlichkeit	Klarheit und Verständlichkeit von Informationen.
Verwaltungsvermögen	Das Verwaltungsvermögen umfasst jene Vermögenswerte, die unmittelbar der öffentlichen Aufgabenerfüllung dienen, und ohne diese zu beeinträchtigen, nicht veräußert werden können.
Vorfinanzierungen	Bildung zweckgebundener Reserven für bewilligte Investitionsvorhaben.
Wertberichtigungen	Eine Wertberichtigung ist eine Passivierung in einem Bestandeskonto als Gegenposten zu einem zu hoch bilanzierten Aktivum.
Wesentlichkeit	Sämtliche Informationen, die für eine rasche und umfassende Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage notwendig sind.
Wirtschaftlichkeit	Wahl der wirtschaftlich günstigsten Lösung für ein Vorhaben.
Zuverlässigkeit	Der Begriff umfasst u.a.: - sachlich richtige und glaubwürdige Darstellung von Informationen - willkür- und wertfreie Darstellung von Informationen - Vollständigkeit von Informationen.

Anhang I, Kontenplan Landeskirche und Kirchgemeinden mit Erläuterungen

Bilanz

1 Aktiven

10 Finanzvermögen

100 Flüssige Mittel

- 1000 Kasse
- 1010 Postfinance
- 1020 Bank
- 1050 Termingeld, Festgeld kurzfristig

Erläuterungen

pro Bankkonto ein eigenes Konto führen
Laufzeit, bzw. Restlaufzeit maximal 1 Jahr, separate
Konti führen

110 Forderungen

- 1100 Forderungen aus Lieferungen
und Leistungen
- 1105 Steuerforderungen
- 1106 Steuerdelkredere
- 1113 Verrechnungssteuerforderungen

offene Rechnungen (Guthaben) per 31.12.

Sollverbuchung der Steuererträge, daher bereits in
der Rechnung gestellte aber noch nicht eingegan-
gene Steuererträge gemäss Abrechnung der kanto-
nalen Steuerverwaltung

zu bilden gemäss Weisung des Kirchenrats (Minus-
Aktivkonto)

Zinserträge Konto 4400

112 Kurzfristige Finanzanlagen

- 1120 Kurzfristige Finanzanlagen
- 1125 Kurzfristige Darlehen und Hypotheken

Liquiditätsreserve, Restlaufzeit maximal 12 Monate,
Bewertung zum aktuellen Kurswert per 31.12. (vgl.
Art. 25), Kursgewinne und Kursverluste siehe Konto
3410 bzw. 4410

Restlaufzeit maximal 12 Monate, pro Darlehen ein
Konto

114 Aktive Rechnungsabgrenzung

- 1140 Aktive Rechnungsabgrenzung

zeitliche Abgrenzungen, Rückbuchung per 01.01.
z.B. für das Folgejahr bezahlte Versicherungsprämien

117 Finanzanlagen

- 1170 Wertschriften
- 1175 Darlehen
- 1176 Hypothekendarlehen

Bewertung zum aktuellen Kurswert per 31.12. (vgl.
Art. 25), Kursgewinne und/oder Kursverluste siehe
Konto 3410 bzw. 4410

Laufzeit länger als 12 Monate, pro Darlehen ein
Konto

Laufzeit länger als 12 Monate (Registerschuldbriefe,
Zeddel, Gült), pro Darlehen ein Konto

118 Sachanlagen des Finanzvermögens

- 1180 Liegenschaften im Finanzvermögen
- 1185 Mobiliar im Finanzvermögen

Objekte, die nicht von der Kirchgemeinde genutzt
werden, Bewertung (vgl. Art. 14)

Objekte, die nicht durch die Kirchgemeinde genutzt
werden, Bewertung (vgl. Art. 14)

14 Verwaltungsvermögen

140 Sachanlagen des Verwaltungsvermögens

1400	Kirche	betrifft ausschliesslich Kirchgemeinde Appenzell
1401	Kirchgemeindehaus	pro Gebäude wird ein Konto geführt, Bewertung nach Art. 25-28
1402	Schulräume	Bewertung nach Art. 25 - 28
1403	Pfarrhaus	Bewertung nach Art. 25 - 28
1410	Einrichtungen / Mobiliar	Bewertung nach Art. 25 - 28
1411	Informatik-Infrastruktur	Bewertung nach Art. 25 – 28

146 Investitionsbeiträge

1460	Investitionsbeiträge	an andere Kirchgemeinden oder an die Einwohnergemeinde für die gemeinsame öffentliche Aufgabenerfüllung
------	----------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------

2 Passiven

20 Kurzfristiges Fremdkapital

200 Laufende Verbindlichkeiten

- 2000 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen
- 2005 Verpflichtungen kirchliche Institutionen
- 2050 Verbindlichkeiten gegenüber Mitarbeitenden und Behördenmitgliedern
- 2055 Verbindlichkeiten gegenüber Personenversicherungen
- 2090 Pfarramtliche Hilfskasse

Erläuterungen

- offene Rechnungen (Schulden) per 31.12.
- noch nicht ausbezahlte Einnahmen aus Kollekten am 31.12. noch nicht ausbezahlten Löhne und Behördenentschädigungen
- AHV, ALV, PERKOS, UVG, KTG
- Bestand per 31.12.

210 kurzfristige Finanzverbindlichkeiten

- 2110 Bankkredite
- 2111 Landeskirche

- Restlaufzeit maximal 12 Monate, pro Darlehen ein Konto
- Restlaufzeit maximal 12 Monate

214 Passive Rechnungsabgrenzung

- 2140 Passive Rechnungsabgrenzung

- zeitliche Abgrenzungen, Rückbuchung per 01.01. z.B. für das Folgejahr eingegangene Mieten

22 Langfristiges Fremdkapital

220 Langfristige Finanzverbindlichkeiten

- 2200 Darlehen Bank
- 2210 Darlehen Landeskirche

- Laufzeit länger als 12 Monate, pro Darlehen ein Konto
- Laufzeit länger als 12 Monate

225 Langfristige Rückstellungen

- 2250 Rückstellungen

- zweckgebunden als Vorfinanzierung für bewilligte Investitionsvorhaben und Projekte

229 Verbindlichkeiten gegenüber Fonds und Spezialfinanzierungen (Fremdkapital)

- 2290 Fonds
- 2295 Legate, Zuwendungen

- pro Zweck ein eigenes Konto (vgl. Art. 22), Fonds bedingen ein Fondsreglement
- pro Legat/Zuwendung ein eigenes Konto, Zweckbindung dokumentieren

29 Eigenkapital

290 Verbindlichkeiten gegenüber Fonds (Eigenkapital)

- 2900 Fonds

- pro Zweck ein eigenes Konto (vgl. Art. 22), Fonds bedingen ein Fondsreglement

295 Finanzpolitische Reserve

- 2950 Finanzpolitische Reserve

- Soll aus politischen Gründen das Konto Bilanzüberschuss nicht zu hoch sein und die Kirchengemeinde möchte trotzdem Eigenkapital bilden, kann dieses Konto verwendet werden

299 Bilanzüberschuss / Bilanzfehlbetrag

2990 Bilanzüberschuss / Bilanzfehlbetrag

der Bilanzfehlbetrag nach Auflösung der finanzpolitischen Reserve ist innert 5 Jahren auszugleichen (vgl. Art. 3)

Verwaltungsrechnung

3 Aufwand

30 Personalaufwand

300 Behörden und Kommissionen

3000	Behörden, Kommissionen	Entschädigungen und Sitzungsgelder, Spesen
3009	Taggelder von Versicherungen	Erstattung Unfall- und Krankentaggeld

301 Löhne der Mitarbeitenden

3010	Löhne	Mitarbeitende
3015	Bild- und Texthonorare	Kirchenzeitung, Webseite etc.
3019	Taggelder von Versicherungen	Erstattung Unfall- und Krankentaggeld

305 Arbeitgeberbeiträge Sozial- und Personenversicherung

3050	Sozialversicherungen AHV, ALV, FAK, EO	} alle Sozialleistungen sind brutto zu verbuchen, die Arbeitnehmerbeiträge werden als Haben- posten wieder gutgeschrieben
3051	Pensionskassenbeiträge	
3052	Unfall- und Krankentaggeld- Versicherungsbeiträge	

309 Übriger Personalaufwand

3090	Fort- und Weiterbildungsbeiträge	Mitarbeitende und Behördenmitglieder
3099	Übrige Personalaufwände	Personalanlass, Rekrutierung, Supervision etc., das Konto kann weiter unterteilt werden

31 Sach- und Betriebsaufwand

310 Sach- und Materialaufwand

3100	Büromaterial	
3101	Drucksachen	Jahresbericht, Flyer etc.
3102	Fachliteratur, Bücher, Zeitschriften	

311 Anschaffung Mobiliar

		Aktivierungsgrenze CHF 10'000 (vgl. Art. 26)
	(nicht aktivierte Sachanlagen)	
3110	Anschaffung Mobiliar und Einrichtungen	
3111	Anschaffung Informatik	Hard- und Software

312 Ver- und Entsorgung Liegenschaften

3120	Energie	Elektrizität, Wärme, Wasser, das Konto kann bei Bedarf unterteilt werden
3125	Entsorgung	Abfallgebühren, Aktenentsorgung

313 Dienstleistungen und Honorare

3130	Beratungshonorare	
3131	Dienstleistungsbezüge	Leistungen von Dritten: Entschädigung von Musiker:innen, Referenten/Referentinnen, Treuhandbüros etc.
3132	Steuereinzug durch Kanton	
3136	Sachversicherungen	
3137	Kommunikationskosten	Telefon, Internet, Webseite, Printinserate etc.
3138	Porti	
3139	Herstellkosten Kirchenzeitung	Magnet

314 Baulicher und betrieblicher Unterhalt

3140	Unterhalt Liegenschaften	werterhaltende Aufwendungen für Liegenschaften (vgl. Art. 26), z.B. Kirchenfassade, Dachrenovierung Pfarrhaus
3141	Sanierung Einrichtungen	werterhaltende Aufwendungen für Einrichtungen (vgl. Art. 26), z.B. Sanierung der Orgel

315 Unterhalt Mobilien

3150	Unterhalt und Reparatur Mobiliar	werterhaltende Aufwendungen am Mobiliar (vgl. Art. 26), z.B. Reparatur eines Kühlschranks
3151	Unterhalt und Reparatur Informatik	werterhaltende Aufwendungen an der Informatik, (vgl. Art. 26), z.B. Reparatur Drucker, Software-Abo

316 Mieten, Leasing, Pachten, Benützungsgebühren

3160	Raummieten	Dauermiete Büroräume, fallweise Mieten von Veranstaltungsräumen
3161	Infrastrukturentschädigung	Entschädigung an Mitarbeitende und Behördenmitglieder für private Büroinfrastruktur
3165	Leasing / Mieten Geräte	Multifunktionsgeräte, Kopierer etc.

317 Spesenentschädigungen

3170	Reisespesen	an Mitarbeitende und Behördenmitglieder
3171	Verpflegungs- und Übernachtungsspesen	an Mitarbeitende und Behördenmitglieder

318 Betriebs- und Verbrauchsmaterial

3180	Lebensmittel und Getränke	Verbrauch an Anlässen
3182	Reinigungsmaterial, Hilfsmaterial	
3189	übriges Material	Bastel-, Unterrichts- und Kursmaterial etc.

319 Verschiedener Betriebsaufwand

3190	Geschenke	
------	-----------	--

33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen

330 Abschreibungen Sachanlagen Verwaltungsvermögen

3300	Abschreibungen ordentlich	(vgl. Art. 27)
3310	Abschreibungen ausserordentlich	Wertberichtigungen (vgl. Art. 27 Abs. 3)

34 Finanzaufwand

340 Zinsaufwand

3400 Zinsaufwand Kontokorrent- und Darlehenszinsen

341 Kursverluste

3410 realisierte Kursverluste Kursverluste auf verkauften Wertschriften, Differenz zwischen Kaufkurs und Verkaufskurs

3411 nicht realisierte Kursverluste Buchverluste aus Neubewertung der Finanzanlagen Per 31.12. (vgl. Art. 25)

342 Bankspesen

3420 Bankspesen

345 Liegenschaftsaufwand Finanzvermögen

3450 Unterhaltsaufwand Liegenschaften FV werterhaltende Aufwendungen Liegenschaften, (vgl. Art. 26), z.B. Fassadensanierung

35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen

350 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen im Fremdkapital

3500 Einlagen in Fonds und nach Vorgabe Fondsreglement
Spezialfinanzierungen im Fremdkapital

351 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen im Eigenkapital

3510 Einlagen in Fonds und nach Vorgabe Fondsreglement
Spezialfinanzierungen im Eigenkapital

36 Transferaufwand

361 Landeskirchensteuern

3610 Landeskirchensteuer nach Abrechnung Landeskirche

362 Finanzausgleich

3620 Finanzausgleich nach Abrechnung Landeskirche

363 Beiträge an Dritte

3630 EKS, KiKo, Konkordat ausschliesslich Landeskirche

3631 HEKS Beiträge zulasten der Erfolgsrechnung (keine Kollekten)

3632 Regionale Beiträge regelmässige Beiträge an regionale Organisationen (keine Kollekten), z.B. Frauenhilfe St.Gallen/Appenzell etc.

3633 Übrige Beiträge Beiträge zulasten der Erfolgsrechnung (keine Kollekten)

365 Fort- und Weiterbildungsbeiträge

3650 Fort- und Weiterbildungsbeiträge ausschliesslich Landeskirche

3651 Supervision ausschliesslich Landeskirche

37 Durchlaufende Beiträge

370 Durchlaufende Beiträge

3700 Seelsorge Betreuungs-Zentrum Heiden ausschliesslich Landeskirche

38 Ausserordentlicher Aufwand

380 Ausserordentlicher Aufwand

3800 Ausserordentlicher Aufwand einmalige Aufwände für ausserordentliche Tätigkeiten der Landeskirche/Kirchgemeinde

4 Ertrag

40 Steuerertrag

400 Landeskirchensteuer

4000 Landeskirchensteuer ausschliesslich Landeskirche

401 Direkte Steuern

4010 Direkte Steuern natürliche Personen das Konto kann unterteilt werden

4020 Direkte Steuern juristische Personen ausschliesslich Kirchgemeinde Appenzell

42 Entgelte

420 Dienstleistungsertrag

4200 Dienstleistungsertrag verrechenbare Leistungen zugunsten Dritter

421 Teilnehmendenbeiträge / Kursbeiträge

4210 Teilnehmendenbeiträge / Kursbeiträge bspw. Beiträge an Jugendlager

422 Benützungsgebühren

4220 Benützungsgebühren Liegenschaften und Räume

44 Finanzertrag

440 Zinsertrag

4400 Zinsertrag Bankkonten, Termin- und Festgeldanlagen

441 Kursgewinne

4410 realisierte Kursgewinne Kursgewinne auf verkauften Wertschriften, Differenz zwischen Kauf- und Verkaufskurs

4411 nicht realisierte Kursgewinne Buchgewinne aus Neubewertung der Finanzanlagen per 31.12. (vgl. Art. 25)

445 Liegenschaftsertrag Finanzvermögen

4450 Ertrag Liegenschaften FV Mieteinnahmen

45 Entnahmen Fonds und Spezialfinanzierungen

450 Entnahmen in Fonds und Spezialfinanzierungen im Fremdkapital

4500 Entnahmen in Fonds und Spezialfinanzierungen im Fremdkapital nach Vorgabe Fondsreglement

451 Entnahmen in Fonds und Spezialfinanzierungen im Eigenkapital

4510 Entnahmen in Fonds und Spezialfinanzierungen im Eigenkapital nach Vorgabe Fondsreglement

46 Transferertrag

462 Finanzausgleich

4620 Finanzausgleich

465 Fort- und Weiterbildungsbeiträge

4650 Fort- und Weiterbildungsbeiträge Beiträge der Landeskirche an Fort- und Weiterbildung der Mitarbeitenden

469 Sponsoring und Spenden

4690 Sponsoring und Spenden für Veranstaltungen

47 Durchlaufende Beiträge

470 Durchlaufende Beiträge

4700 Seelsorge Betreuungs-Zentrum Heiden ausschliesslich Landeskirche

48 Ausserordentlicher Ertrag

480 Ausserordentlicher Ertrag

4800 Ausserordentlicher Ertrag einmalige Erträge aus ausserordentlicher Tätigkeit der Landeskirche/Kirchgemeinde